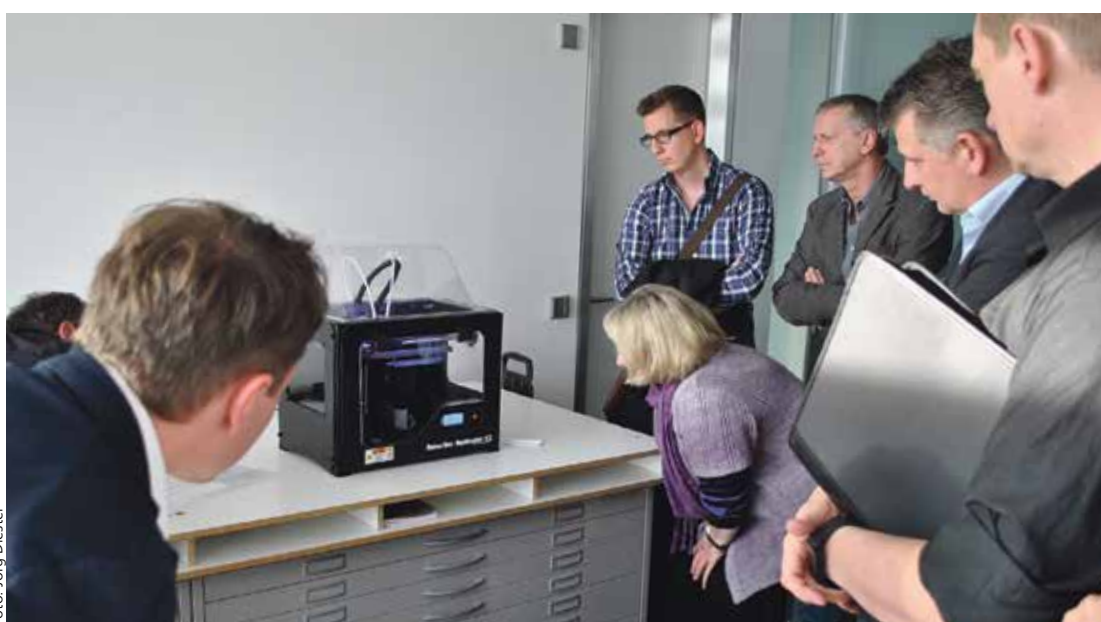




## Kommen unsere Häuser und andere Dinge zukünftig aus dem Drucker?

**ZUKUNFTSTECHNOLOGIE:** HwK Koblenz stellt 3-D-Druck in Theorie und Praxis vor

Experten kündigen ganz neue Maßstäbe an: Durch das 3-D-Druckverfahren, „das kein Drucken ist, sondern ein Auftragen, bei dem der Druckkopf Objekte im Schichtverfahren dank schnell aushärtenden Trägermaterials erstellt“, erklärt Christoph Krause, Leiter des HwK-Kompetenzzentrums für Gestaltung, Fertigung und Kommunikation. Seit Jahren widmet sich das Zentrum Einsatzmöglichkeiten von Zukunftstechnologien und deren Vermittlung an das Handwerk. Das Interesse ist groß, mehr als 70 Teilnehmer verfolgten jüngst einen Fachvortrag und Demonstrationen zum 3-D-Druck: „Was wir heute im Kleinen erleben, wird bald in ganz anderen Größenordnungen eingesetzt“, ist Krause sicher: Ganze Häuser werden „gedruckt“, wobei der „Druckkopf“ dann Spezialbeton Schicht für Schicht aufträgt – ganz ohne Verschalung oder den Einsatz von Steinen. „Die Installation von Kabeln, Schaltern, Türrahmen kann man im Bauplan berücksichtigen, dann wird an den entsprechenden Stellen kein Material aufgetragen. Das bietet ganz neue Fertigungsmöglichkeiten“, so der HwK-Experte. Einmal eingerichtet und programmiert, kann der mehrachsige Druckkopf in Breite und Tiefe



Genau hingeschaut: Die Verbindung aus Theorie und Praxis stand bei der Weiterbildung zum 3-D-Druckverfahren im HwK-Kompetenzzentrum im Mittelpunkt

Wände erstellen und diese in die Höhe ziehen – lautlos und ohne schwere körperliche Arbeit.

„Diese Technologie wird das Handwerk verändern. Und wir bereiten unsere Betriebe darauf vor“, macht die HwK Koblenz deutlich. Dabei kennen Möglichkeiten und Materialeinsatz kaum Grenzen – vom Bäcker über den Karosseriebauer bis zum Zahntechniker ... Auch

die Mitgestaltung durch die Kunden eröffnet dem Handwerk ganz neue Märkte. „Wünsche an die Formgebung gibt dieser vor, entwirft an seinem Rechner Stühle, Tische oder Lampen, sendet sie seinem Handwerksbetrieb mit 3-D-Drucker zu, der sie eins zu eins umsetzt“, wirft Krause einen Blick auf Zukunftsszenarien.

Weitere Infos unter, Tel. 0261/ 398-585, E-Mail [kompoz@hwk-koblenz.de](mailto:kompoz@hwk-koblenz.de)

Online auf  
[hwk-koblenz.de](http://hwk-koblenz.de)

**Kunststoffzentrum:** Die HwK Koblenz hat ihren mobilen Service um eine fünfte und erstmals „native“ App für Smartphones mit iOS (Apple) und Android (Google) erweitert. Die Software kann gratis geladen werden und informiert über das HwK-Kunststoffzentrum, Weiterbildungskurse, diverse Schweißparameter und beinhaltet ein kleines Lexikon zum Kunststoffschwei-

ßen. Für Nutzer ohne Smartphone steht das Programm zur Verfügung über den

**Direktlink:**  
[kunststoffzentrum.hwk-koblenz.de](http://kunststoffzentrum.hwk-koblenz.de)

**DAS HANDEWERK**  
DIE WIRTSCHAFTSMACHT VON NEBENAN.



# Handwerkskammer Koblenz

Donnerstag, 1. Mai 2014

INFOS & SERVICE ONLINE UNTER [HWK-KOBLENZ.DE](http://HWK-KOBLENZ.DE)

Nr. 8



## REGIONALREDAKTION

Handwerkskammer Koblenz  
Friedrich-Ebert-Ring 33, 56068 Koblenz

Verantwortlich: **Ass. jur. Alexander Baden**  
Kontakt: HwK-Pressestelle  
Telefon: 0261/ 398-165  
Fax: 0261/ 398-996  
E-Mail: presse@hwk-koblenz.de

Anzeigenberatung: **Gerd Schäfer**  
Telefon: 06501/ 60863 14  
E-Mail: schaefer-medien@t-online.de

## WIR FÜR SIE!

### Betriebsberatung

Existenzgründung – Starterzentren – Betriebsbörse – Betriebsübernahme/-gabe – Finanzen – Marketing – Internet/Neue Medien – Personal – Frauen im Handwerk – Technik – Technologien – Patente/ Gebrauchsmusterschutz – Außenwirtschaft – Arbeitssicherheit – Qualitätsmanagement – Umwelt – Energie – Denkmalpflege – Imagekampagnen – Gestaltung/Grafik- und Produktdesign – Trauer- und Krisenbegleitung. **Tel. 0261/ 398-251, Fax -994, beratung@hwk-koblenz.de**

### Recht

Handwerksrolle – Handwerksrecht – Wettbewerbsrecht – Sachverständige – Schwarzarbeit – Schlichtungsstelle. **Tel. 0261/ 398-202, Fax -983, recht@hwk-koblenz.de**

### Ausbildung

Berufsausbildung – Ausbildungsberatung – Fördermöglichkeiten – passgenaue Vermittlung – Lehrstellenbörse – Berufe A-Z – Praktika – Nachwuchsförderung – Berufsanerkennung – Überbetriebliche Lehrlingsunterweisung – AO-Bau – Leistungswettbewerb – Mobilitätsberatung. **Tel. 0261/ 398-333, Fax -989, aubira@hwk-koblenz.de**

### Bildung

Qualifizierungsberatung – Fort- und Weiterbildung – Meisterakademie – Meister-BAföG – Bildungsfreiheit – Bildungsprämie – Schweißtechnische Lehranstalt (DVS) – Kunststoff-Center – Laserzentrum. **Tel. 0261/ 398-362, Fax -990, bildung@hwk-koblenz.de**

### Bundeswehr-Wirtschaft

Fachkräftesicherung aus dem Kreis ehemaliger Soldaten – Aus- und Fortbildung mit Blick auf betriebliche Anforderungen. **Tel. 0261/ 398-127, Fax -934, info@bundeswehr-wirtschaft.de, bundeswehr-wirtschaft.de**

### Pressearbeit

Deutsches Handwerksblatt – Handwerk Special – HwK-TV – Newsletter. **Tel. 0261/ 398-161, Fax -996, presse@hwk-koblenz.de**

### In der Fläche

**Verwaltungszentrale mit HwK-City-Büro und Akademie des Handwerks**, Friedrich-Ebert-Ring 33, 56068 Koblenz, Tel. 0261/ 398-0, Fax -398, hwk@hwk-koblenz.de  
**Galerie Handwerk**, Rizzastr. 24-26, 56068 Koblenz, Tel. 0261/ 398-277, Fax -993, galerie@hwk-koblenz.de, galerie-handwerk.de  
**Bauzentrum mit Zentrum für Kunststoff und Farbe**, August-Horch-Str. 6-8, 56070 Koblenz, Tel. 0261/ 398-602, Fax -991, bauz@hwk-koblenz.de  
**Berufsbildungszentrum Bad Kreuznach**, Siemensstr. 8, 55543 Bad Kreuznach, Tel. 0671/ 8940 13-0, Fax -888, bbz-kreuznach@hwk-koblenz.de  
**Berufsbildungszentrum Herrstein**, Hauptstr. 71-73, 55756 Herrstein, Tel. 06785/ 9731-0, Fax -769, bbz-herrstein@hwk-koblenz.de  
**Berufsbildungszentrum Rheinbrohl**, Ruth-Dany-Weg 1, 56598 Rheinbrohl, Tel. 02635/ 9546-0, Fax -984, bbz-rheinbrohl@hwk-koblenz.de  
**Kompetenzzentrum für Gestaltung, Fertigung u. Kommunikation**, August-Horch-Str. 6-8, 56070 Koblenz, Tel. 0261/ 398-585, Fax -986, kompz@hwk-koblenz.de, hwk-kompetenzzentrum.de  
**Metall- und Technologiezentrum**, August-Horch-Str. 6-8, 56070 Koblenz, Tel. 0261/ 398-514, Fax -988, metz@hwk-koblenz.de  
**Pädagogisches Zentrum Handwerk**, David-Roentgen-Str. 10, 56073 Koblenz, Tel. 0261/ 398-362, Fax -979, hwk@hwk-koblenz.de  
**Zentrum für Ernährung und Gesundheit**, St. Elisabeth-Str. 2, 56073 Koblenz, Tel. 0261/ 398-362, Fax -985, zeg@hwk-koblenz.de  
**Zentrum für Restaurierung und Denkmalpflege**, Schloßweg 4-6, 55756 Herrstein, Tel. 06785/ 9731-760, Fax -769, zrd@hwk-koblenz.de, thema-denkmal.de  
**Zentrum für Umwelt und Arbeitssicherheit**, August-Horch-Str. 6-8, 56070 Koblenz, Tel. 0261/ 398-651, Fax -992, zua@hwk-koblenz.de  
**Ahr-Akademie**, Wilhelmstr. 20, 53474 Bad Neuenahr-Ahrweiler, Tel. 02641/ 9148-114, Fax -112, ahr-akademie@hwk-koblenz.de  
**Hunsrück-Akademie**, Vor dem Tor 2/Am Schindernesturm, 55469 Simmern, Tel. 06761/ 906579-11, Fax -15, hunsruock-akademie@hwk-koblenz.de  
**Mosel-Akademie**, Ravenstr. 18-20, 56812 Cochem, Tel. 02671/ 91694-0, Fax -199, mosel-akademie@hwk-koblenz.de  
**Westerwald-Akademie mit Schweißzentrum Wissen**, Rathausstr. 32, 57537 Wissen, Tel. 02742/ 911157, Fax 967129, westerwald-akademie@hwk-koblenz.de  
**hwk-koblenz.de/standorte**

### Service direkt

Ganz eilig oder nicht zufrieden? – Zentrale Anlaufstelle für konstruktive Kritik. **Tel. 0261/ 398-227, service-direkt@hwk-koblenz.de**

## Konjunktur im Handwerk zeigt neuen Schwung

**FRÜHJAHRSBEFragung:** 85 Prozent der Betriebe im Kammerbezirk Koblenz sind zufrieden mit ihrer Geschäftslage

Die Ergebnisse der aktuellen Konjunkturbefragung der Handwerkskammer (HwK) Koblenz zeigen eine aufwärts gerichtete Stimmung. Unter den 2.800 befragten Handwerkern im nördlichen Rheinland-Pfalz schätzen im Frühjahr 2014 85 Prozent ihre Geschäftslage als gut und befriedigend ein. Im Vorjahreszeitraum waren dies nur 75 Prozent. Damit hat sich das Handwerk nach der leichten Konjunkturdelle im Frühjahr 2013, die sich durch den langen und kalten Winter 2013 ergab, nicht nur stabilisiert, sondern legt neuen Schwung an den Tag. Die Erwartungen für das nächste Quartal fallen entsprechend optimistisch aus. So gehen mehr als 90 Prozent der befragten Mitgliedsbetriebe für die nächsten drei Monate von einer zufriedenstellenden Geschäftslage aus (Vorjahreswert in Klammern: 86 %).

Die Ergebnisse der aktuellen Konjunkturfrage im Handwerk zeigen, dass sich die Bewertungen einzelner Konjunkturindikatoren wie Auftragsbestand, Betriebsauslastung und Umsatzentwicklung im Vergleich zum Vorjahr positiv entwickelt haben. „Erfreulich ist, dass sowohl in allen Branchen als auch in allen Regionen die Einschätzungen gegenüber dem Vorjahr besser ausfallen“, erläutern HwK-Präsident Werner Wittlich und Hauptgeschäftsführer Alexander Baden die aktuellen Befragungsergebnisse. „Somit profitiert das gesamte Handwerk im nördlichen Rheinland-Pfalz von dem Aufwärtstrend.“

### Geschäftsklima nach Branchen und Landkreisen

In den einzelnen Branchen schwankt die positive Beurteilung der Geschäftslage im Frühjahr 2014 in einer Bandbreite von 74 bis 91 Prozent. Bei den Betrieben der Ausbauhandwerke wie Tischler, Maler, Installateure und Heizungsbauer, Elektrotechniker oder Fliesenleger geben 91 Prozent (84 %) eine gute oder zufriedenstellende Geschäftslage an. Dies ist aktuell der höchste

Wert im Handwerk. Unter den Bauhandwerkern sind es 85 Prozent (72 %). Von den Betrieben für den gewerblichen Bedarf wie Feinwerkmechaniker, Metallbauer oder Elektromaschinenbauer sind 85 Prozent (73 %) der Betriebe mit ihrer Geschäftslage zufrieden. In der Kfz-Branche hat sich die Beurteilung der Geschäftslage wieder erholt, 77 Prozent (64 %) geben eine positive Beurteilung ab. Von den Betrieben personenbezogener Dienstleistungen wie Friseur, Fotografen oder Schneider sowie den Befragten der Nahrungsmittelhandwerke melden je 74 Prozent (65 % bzw. 72 %) eine gute oder zufriedenstellende Geschäftslage. Die Betriebe der Gesundheitsgewerbe beurteilen ihre Geschäftslage mit 88 Prozent (83 %) ebenfalls besser als im Vorjahr.

Die Stimmung in den einzelnen Landkreisen unterliegt einer Bandbreite von 76 bis 96 Prozent. Das beste Geschäftsklima melden über alle Handwerke die Betriebe im Kreis Neuwied. Von ihnen beurteilen 96 Prozent ihre derzeitige wirtschaftliche Situation als positiv. Den niedrigsten Wert weist die Stadt Koblenz mit 76 Prozent auf.

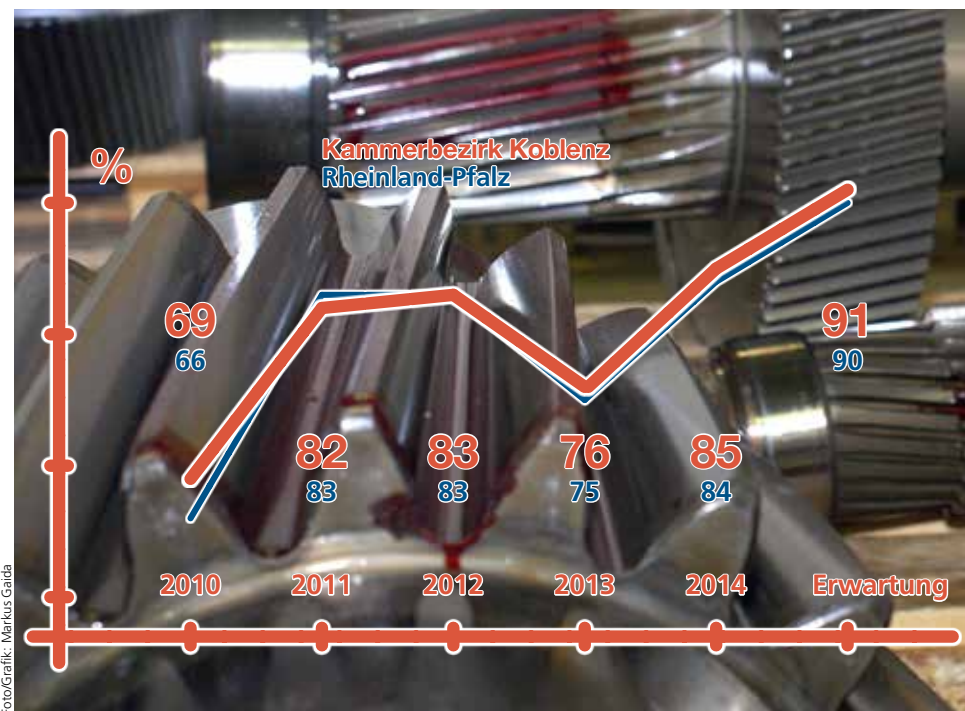
### EINZELDATEN

Frühjahr ...	2014	2013
<b>Kapazitätsauslastung</b> von mindestens 70 Prozent	65 %	56 %
... bei den Ausbauhandwerken	75 %	70 %
<b>Auftragsvorlauf</b>	7,6 Wochen	8,2 Wochen
<b>Umsatzentwicklung</b> – höhere Erlöse	67 %	55 %
<b>Investitionsquote</b>	37 %	35 %
durchschnittliche Investitionssumme	21.000 Euro	25.000 Euro
<b>Personal</b>		
aktuell keine Veränderungen	76 %	77 %
aktuell Mitarbeiter einstellen	8 %	9 %
aktuell Mitarbeiter entlassen	16 %	14 %
Stellenabbau befürchtet	6 %	10 %
Einstellung zusätzlicher Mitarbeiter geplant	13 %	9 %



### Energieeffizienz bei Beleuchtung

Zum Auftakt der Veranstaltungsserie Handwerkerfrühstück ging es um „Energieeffizienz bei Beleuchtung – aktuelle Entwicklungen in der Lichttechnik“. Neueste Trends beim LED-Einsatz, Kosten-Nutzen-Frage, Sicherheitsaspekte bei der Installation oder die Steuerung von Beleuchtungstechnik – 20 Handwerker tauschten ihre praktischen Erfahrungen aus. Das nächste Handwerkerfrühstück findet am 6. Mai zum Thema Prozessmanagement für Handwerksbetriebe statt. Infos unter [hwk-koblenz.de/veranstaltungen](http://hwk-koblenz.de/veranstaltungen).



Die Rädchen im Handwerk greifen richtig ineinander: Die Beurteilung der Geschäftslage im Frühjahr 2014 hat sich nach der leichten Delle aus dem Vorjahr wieder verbessert. Im Kammerbezirk Koblenz sind aktuell 85 Prozent der Befragten mit dem Geschäftsklima zufrieden. Zukünftig gehen mehr als 90 Prozent von einer guten oder zufriedenstellenden Geschäftslage aus

Danach folgen die Kreise Birkenfeld mit 77 Prozent, Rhein-Lahn mit 78 Prozent, die Kreise Westerwald und Altenkirchen mit je 82 Prozent, Rhein-Hunsrück mit 83 Prozent, Cochem-Zell mit 84 Prozent, Mayen-Koblenz mit 86 Prozent, Ahrweiler mit 88 Prozent und Bad Kreuznach mit 91 Prozent.

### Zukunftsaussichten weiter optimistisch

91 Prozent (86 %) der Handwerksbetriebe im Kammerbezirk Koblenz erwarten in den nächsten Monaten eine gute und zufriedenstellende Geschäftslage. Im Landesdurchschnitt sind dies 90 Prozent (86 %).

Für den kommenden Sommer rechnen 86 Prozent (79 %) der befragten Handwerker im nördlichen Rheinland-Pfalz mit Wachstumsimpulsen, 14 Prozent (21 %) befürchten Umsatzrückgänge. Ein Viertel der befragten Unternehmen (22 %) rechnet in den nächsten drei Monaten mit einem steigenden Auftragsvolumen, 67 Prozent (64 %) gehen von Konstanz aus. Die zukünftige Investitionsbereitschaft wird von 70 Prozent (64 %) der Betriebe als konstant oder steigend angegeben. 30 Prozent (36 %) der Unternehmen wollen im nächsten Quartal weniger investieren.

„Das Handwerk ist ein wichtiger und stabiler Impulsgeber der deutschen Wirtschaft. Die Sicherstellung der zukünftigen Fachkräfte im Handwerk ist ein entscheidender Erfolgsfaktor“, stellt die HwK-Spitze fest. „Wir unterstützen unsere Mitgliedsbetriebe mit der Durchführung unterschiedlichster Veranstaltungen, Projekte und Beratungen, sich im Wettbewerb um die Besten durchzusetzen. Nur mit einem starken Handwerk können die großen Herausforderungen der Nachhaltigkeit realisiert werden, beispielsweise im Energie- und Klimasektor, im Kfz-Gewerbe mit der Verbreitung von Elektromobilität oder im Nahrungsmittelhandwerk. Wir setzen uns daher mit allen unseren Möglichkeiten für unsere Handwerksbetriebe ein“, versichern Wittlich und Baden.

Infos zu Einzelheiten der Frühjahrsbefragung 2014 bei der Handwerkskammer Koblenz, Tel. 0261/ 398-161, E-Mail [presse@hwk-koblenz.de](mailto:presse@hwk-koblenz.de)

### WAHL 2014

#### Arbeitgeber

#### Offene Delegiertenversammlungen

Die Kreishandwerkerschaften laden ein zu Offenen Delegiertenversammlungen zur Aufstellung der Kandidaten/innen für die Vollversammlungswahl 2014 der Handwerkskammer Koblenz.

#### Für die Tagesordnung ist vorgesehen:

1. Begrüßung und Einführung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit
3. Wahl eines Versammlungsleiters, eines Schriftführers und einer Zählkommission
4. Beschlussfassung zum Wahlverfahren
5. Erläuterung der Sitzverteilung im Bezirk der Kreishandwerkerschaft (KHS)
6. Aufstellung und Vorstellung der Kandidaten
7. Wahl der Kandidaten im Bezirk der Kreishandwerkerschaft

#### Termine:

**KHS Birkenfeld**  
Mittwoch, 7. Mai 2014, 17 Uhr  
Haus des Handwerks  
Mainzer Straße 188, 55743 Idar-Oberstein

**KHS Rhein-Nahe-Hunsrück**  
Donnerstag, 22. Mai 2014, 19 Uhr  
HwK-Berufsbildungszentrum Bad Kreuznach  
Siemensstraße 8, 55543 Bad Kreuznach

**KHS Mittelrhein**  
Montag, 26. Mai 2014, 17 Uhr  
Kreishandwerkerschaft Mittelrhein  
Hoevelstraße 19, 56073 Koblenz

Weitere Informationen bei der Handwerkskammer Koblenz, Tel. 0261/ 398-141, Fax -937, E-Mail [hwk@hwk-koblenz.de](mailto:hwk@hwk-koblenz.de), Internet [hwk-koblenz.de/wahl2014](http://hwk-koblenz.de/wahl2014)



# Die Meisterfrage wird zum Wahlprüfstein

**STANDPUNKT:** Vier rheinland-pfälzische Kandidaten für die Wahlen zum Europaparlament am 25. Mai nehmen Stellung zu handwerkspolitischen Fragen

2014 ist ein wichtiges Jahr für Europa, ein Jahr, in dem bei der Europawahl am 25. Mai Weichen für die weiteren Entwicklungen in Politik, Wirtschaft und Gesellschaft gestellt werden. Gut zwei

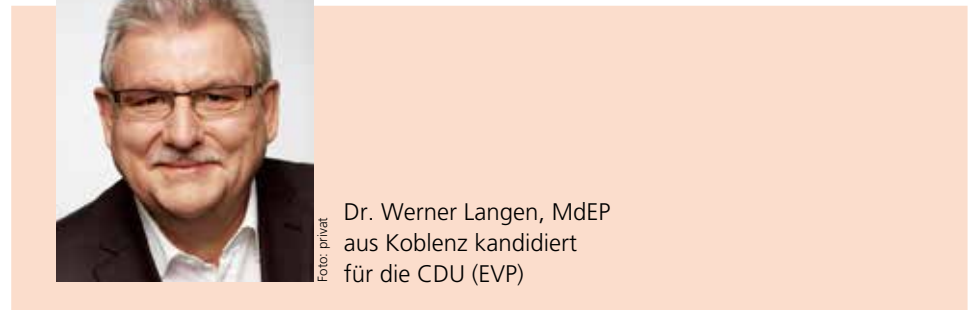
Drittel aller Gesetze und Regelungen, die den Mittelstand, das Handwerk, betreffen, basieren auf Entscheidungen, die die Organe der Europäischen Union (EU) in Brüssel und Straßburg treffen. Die gewählte Vertretung

der EU-Bürger, das Europäische Parlament, hat sich bereits in der Vergangenheit als Sachwalter einer Politik für mittelständische Unternehmen und damit gerade auch für das Handwerk erwiesen.

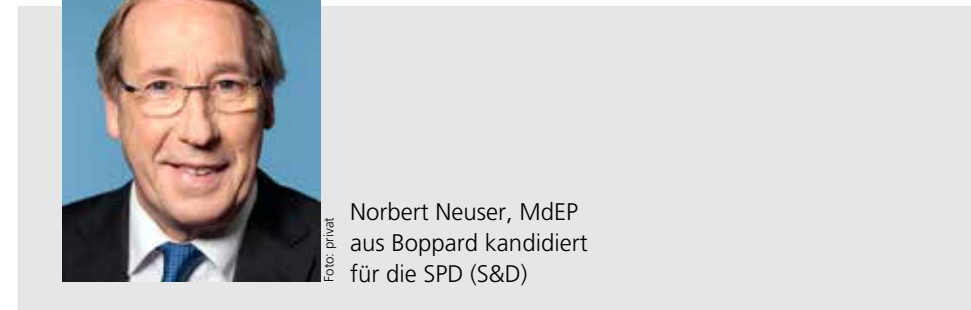
Die Herausforderungen der kommenden Jahre sind vielfältig und komplex: in der Außenpolitik, für Wachstum, Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung in Europa. So stehen sich in der EU eine

„schränkenlose Binnenmarktpolitik“ und eine europäische Politik für nachhaltige Unternehmensführung, Berufsausbildung und Jugendbeschäftigung gegenüber. Für Letztere haben sich hohe Qualifikationen

**Europawahl 2014:**  
Fragen des Handwerks an die Kandidaten aus der Region



Dr. Werner Langen, MdEP aus Koblenz kandidiert für die CDU (EVP)



Norbert Neuser, MdEP aus Boppard kandidiert für die SPD (S&D)

Wie stehen Sie zur Bedeutung des handwerklichen Meisterbriefes in Europa?

Nicht die EU, sondern die rot-grüne Bundesregierung hat vor gut zehn Jahren die Meisterprüfung für viele Berufe abgeschafft und damit bewusst Qualitätseinbußen in Kauf genommen. Die duale Ausbildung, die nicht ohne den Meisterbrief möglich ist, ist entscheidend für die geringe Jugendarbeitslosigkeit in Deutschland und der beste Weg, dem Fachkräftemangel zu begegnen. Die EU-Kommission sollte das Modell des Meisterbriefes europaweit fördern, anstatt es in Frage zu stellen. Den CDU/CSU-Abgeordneten im EU-Parlament ist es gelungen, das erfolgreiche Modell der dualen Ausbildung in der Berufsanerkennungsrichtlinie zu verankern. Empfehlungen der Kommission, den Meisterbrief in bestimmten Handwerksbranchen abzuschaffen, erteile ich eine klare Absage. Das Modell des Meisterbriefes gepaart mit der dualen Ausbildung darf in seinen wesentlichen Merkmalen nicht geändert werden.

Der Meisterbrief ist in Deutschland und in Europa bestens anerkannt, er ist Zeichen für hochwertige, handwerkliche Qualifikation. Als Teil des Dualen Systems ist er wichtiger Grundpfeiler unseres wirtschaftlichen Erfolgs in Deutschland. Deshalb orientieren sich sogar weltweit viele Länder an der guten, praxisnahen Ausbildung im Dualen System. Dies garantiert einen unkomplizierten, direkten Übergang in den Arbeitsmarkt. Wettbewerb und Freizügigkeit bei der Berufsausbildung in Europa sind gut, aber Qualität, wie sie der Meisterbrief garantiert, darf nicht ausgehöhlt oder aufgeweicht werden. Keine Frage: Der Meisterbrief bleibt!

Wo sehen Sie Handlungsfelder in der europäischen Energie- und Klimapolitik unter Beachtung der Erfordernisse mittelständischer Betriebe?

Das Europaparlament hat zahlreiche Beschlüsse für mehr Energieeffizienz, den Einsatz erneuerbarer Energien und für dezentrale Energiemodelle gefasst. Wir sehen aber, dass die Mitgliedstaaten auf diesem Weg unterschiedlich weit vorangekommen sind. Mit der Energiewende in Deutschland wird es notwendig, einen Energiebinnenmarkt zu schaffen, der für gleichmäßigen Wettbewerb in Europa sorgt. Das ist eine Riesenaufgabe für die nächsten fünf Jahre. Hier gibt es gute Zukunftschancen für das deutsche Handwerk, dessen Sachverstand gebraucht wird. Energieeffizienz, moderne Büro- und Industrieanlagen und Wohngebäudesanierung sind Kernkompetenzen des deutschen Handwerks.

Wir wollen die Bewältigung des Klimawandels mit weniger CO<sub>2</sub>-Ausstoß – und wir wollen den europäischen Binnenmarkt auch für die Energieversorgung. Es ist machbar, dafür gibt es klare politische Mehrheiten: Koordinierte Förderung erneuerbarer Energie, vernünftiger Ausbau der notwendigen Infrastruktur und bezahlbare und für Unternehmen kalkulierbare Energiepreise. Beim Ausbau der notwendigen Energienetze geht es gar nicht ohne qualifizierte Fachkräfte. Die Umsetzung der Energieeffizienz, wie beispielsweise bei der Gebäudesanierung, ist ohne solides Handwerk undenkbar. Erneuerbare Energien schaffen Arbeitsplätze und unseren technologischen Vorsprung im globalen Wettbewerb gegenüber der Billig-Konkurrenz aus Fernost können wir nur durch gute Ausbildung und umfassende Weiterqualifizierung der Fachkräfte aus dem Handwerk aufrechterhalten. Staatliche Förder- und Qualifizierungsprogramme können dabei mithelfen.

Was muss Ihrer Ansicht nach unternommen werden, um einen „Vorrang für den Mittelstand“ in der europäischen Politik wirkungsvoller zu verankern und gegebenenfalls zu erweitern?

Der Binnenmarkt vereinheitlicht Standards und Normen, beseitigt Barrieren und schafft vergleichbare Wettbewerbsbedingungen: Aus 28 unterschiedlichen Rechtsordnungen macht der gemeinsame Markt eine. Das spart bei grenzüberschreitenden Geschäften Aufwand und dadurch vor allem den mittelständischen Unternehmen Bürokratie. Außerdem gibt es ihnen gerade in Grenznähe neue Marktchancen. KMU dürfen aber durch den Binnenmarkt nicht denselben bürokratischen Anforderungen wie Großunternehmen und Konzerne unterliegen. Ausnahmeregelungen für KMU, die der europäische Gesetzgeber ausdrücklich vorsieht, werden bei der nationalen Umsetzung nicht genutzt. Ärgerliches Beispiel sind die Hygienevorschriften für Fleischereien. Ein erfolgreiches Gegenbeispiel: Buchprüfungsvorschriften für KMU, die erfolgreich entlastet werden. Wir setzen uns für solche Ausnahmeregelungen ein, weil der Mittelstand andere Bedingungen braucht als Großunternehmen.

Der Mittelstand mit seinen über 20 Millionen Unternehmen in Europa ist Fundament für Wirtschaftswachstum, Innovation, Arbeitsplatz- und Ausbildungssicherung. EU und nationale Ebene müssen in enger Zusammenarbeit ein Klima schaffen, das dem Mittelstand ermöglicht, sich in einer globalisierten Welt zu behaupten. Klare Regelungen, die für Transparenz und Verlässlichkeit sorgen sind für Handwerksbetriebe und Kleinunternehmen wichtig. Außerdem muss der Verwaltungsaufwand realistisch bleiben. Der Mittelstand profitiert von guter Sozialpartnerschaft, Tarifautonomie und enger Kooperation zwischen Politik und Kammern. Erfahrungsaustausch, Augenmaß für Regelungen und zügige, lösungsorientierte Umsetzung durch die Mitgliedstaaten lässt Europapolitik dann auch wirklich zum „Vorrang für Handwerk und Mittelstand“ werden.

Welche Auffassung vertreten Sie zur Finanzmarktpolitik und zu den Finanzierungsstrukturen für die mittelständische Wirtschaft in Europa?

Kein EU-Land hat so viele regionale Banken wie Deutschland. Genau das ist unsere Stärke, denn sie sind unsere unentbehrlichen Mittelstandsfinanzierer. Wir haben dafür gesorgt, dass sie nicht vollständig unter die europäische, sondern weiter vorrangig unter die nationale deutsche Bankenaufsicht fallen. Bei den europäischen Kapitalanforderungen an Banken (CRD IV und Basel III) ist es uns gelungen, die besonderen Merkmale der Volks- und Raiffeisenbanken sowie Sparkassen zu berücksichtigen. 28 neue Finanzmarktgesetze bringen mehr Transparenz, vermindern das Risiko und regulieren die Finanzbranche. Alle Länder der Eurozone übernehmen die Schuldenbremse – ein historischer Erfolg. Verstöße gegen den Euro-Stabilitätspakt werden künftig automatisch bestraft; ein Frühwarnsystem soll verhindern, dass Haushalte der Euroländer in Schieflage geraten. Den gefährlichen Weg der Vergemeinschaftung von Schulden über Eurobonds lehnen wir – im Gegensatz zu Sozialdemokraten und Grünen – ab.

Die Finanzkrise 2008, von Großbanken und Spekulanten verursacht, hat deutlich gemacht, dass der Finanzsektor viel strenger reguliert werden muss. Mittelständler wurden durch unseriöse Geschäfte großer Finanzinstitute gleich doppelt getroffen: Die Finanzkrise entwickelte sich zur alle Bereiche betreffenden Wirtschaftskrise und die Banken wurden übervorsichtig beim Geldverleih auch für bodenständige Betriebe. Die Deutschen Genossenschaftsbanken und Sparkassen haben in der Krise gezeigt, wie unersetzbar sie in Deutschland sind. Das gilt besonders auch für die Finanzierung des Mittelstandes. Im Handwerk ist der klassische Bankkredit die entscheidende Finanzierungsquelle bei Investitionen. Die bewährte Drei-Säulen-Struktur im deutschen Bankenwesen soll auch deshalb erhalten bleiben, damit vor Ort, in der Region, für Handwerk und Mittelstand eine verlässliche Finanzierung gesichert ist.

## Handwerk bildet internationalen Nachwuchs aus

**FACHKRÄFTESICHERUNG:**  
HwK Koblenz setzt 2014 Ausbildungsprojekt mit Spanien fort – Praktikum zur Vorbereitung der Lehre

„Ich hoffe natürlich, dass uns Joan das ein oder andere Rezept aus seiner Heimat verrät“, geht Bäckermeister Frank Klein schmunzelnd auf die Frage ein, warum er sich für den 23-jährigen Spanier aus der Region Valencia als künftigen Lehrling entschieden hat. Gerade hat er als Chef von „Klein's Backstüffe“ in der Koblenzer Altstadt den Lehrvertrag mit Joan Josep Sena Antoni unterschrieben. Mit dabei: Verantwortliche der Handwerkskammer (HwK) Koblenz und der Agentur für Arbeit als Initiatoren und Partner des internationalen Ausbildungsprojekts. „Für uns ist es ein besonderer Tag, denn wir suchen nach Jugendlichen, die wir in unserem schönen Handwerk ausbilden können. Nun haben wir mit Joan eine optimale Besetzung gefunden. Wir freuen uns auf den gemeinsamen Weg“, drückt Bäckermeister Klein seine Begeisterung aus. Sein Team mit 33 Mitarbeitern, darunter 13 Lehrlinge, bekommt nun internationale Verstärkung.

„Es ist eine win-win-Situation“, erläutern Präsident Werner Wittlich und Hauptgeschäftsführer Alexander Baden von der HwK die Ausgangslage. Jugendliche in Spanien suchen nach Ausbildungs- und Arbeitsplätzen, deutsche Handwerksbetriebe im Zuge der Fachkräftesicherung geeigneten Nachwuchs. Langfristig vorbereitet, startete die Kammer 2012 als bundesweites Pilotprojekt eine länderübergreifende Ausbildungsinitiative mit Spanien. Auf der Grundlage des deutschen dualen Systems werden Jugendliche in erfahrenen Handwerksbetrieben aus dem HwK-Bezirk als Kfz-Mechatroniker, Elektroniker und Anlagenmechaniker für Sanitär-, Heizungs- und Klimatechnik ausgebildet. Nun erfährt das Projekt eine Fortsetzung und Ausweitung auf weitere Handwerksberufe: Im August beginnen 13 Jugendliche aus Spanien mit ihrer Lehre zum Bäcker und Fleischer. Im Berufsbildungszentrum Xabec in Valencia vorbereitet, steht aktuell ein dreimonatiges Praktikum in ihren künftigen Lehrbetrieben an. Und schon nach wenigen Tagen wird deutlich: Motivation und Grundkenntnisse stimmen! „Joan steht bereits eine halbe Stunde vor Arbeitsbeginn bei uns in der Backstube. Das ist gelebte Pünktlichkeit und Einsatzfreude“, schwärmt Ausbilder Klein und lobt die



Bäckermeister Frank Klein (r.) und Joan Josep Sena Antoni (3. v.r.) haben den Lehrvertrag unterschrieben – zur Freude der Projektinitiatoren von HwK Koblenz und Agentur für Arbeit

richtige Grundeinstellung des künftigen deutsch-spanischen Bäckers. „Man merkt deutlich, dass er lernen möchte. Er ist fleißig, hilfsbereit, und wenn er gebraucht wird, packt er an, ohne sich bitten zu lassen!“ Für Joan Josep Sena Antoni überraschend, für Frank Klein nach den guten Eindrücken der ersten Tage aber eine logi-

sche Konsequenz, wird bereits während des Praktikums der Ausbildungsvertrag unterschrieben. „Das ist natürlich eine schöne Nachricht“, strahlt der 23-Jährige, dem Seniorexperte Dr. Jürgen Hübbe als Unterstützer des HwK-Projekts Details zum Lehrvertrag übersetzt. Die sprachlichen Barrieren, so die Erfahrung, sind die größte

Hürde. „Deshalb wird bereits in Spanien Deutsch-Unterricht angeboten und hier bei uns geht es an drei Wochentagen zur Ausbildung in die Betriebe, an zwei Tagen wird Deutsch gelernt“, informiert Bernd Hammes, Leiter der HwK-Berufsbildung. Als Partner bringt sich die Agentur für Arbeit in das Projekt ein. Heidrun Schulz, Vorsitzende der Geschäftsführung Regionaldirektion Rheinland-Pfalz-Saarland, sowie Ulrike Mohrs, Leiterin der Agentur für Arbeit Koblenz-Mayen, zählen zu den ersten Gratulanten bei der Unterzeichnung des Lehrvertrages in der Backstube. Seit 2009 engagiert sich die HwK in dem bundesweiten Projekt „Berufsbildung ohne Grenzen“, gefördert durch den Europäischen Sozialfonds und das Bundesministerium für Arbeit und Soziales über das Programm MobiPro-EU im Rahmen der Initiative „The job of my life“. Ziel ist die Erhöhung der grenzüberschreitenden Mobilität insbesondere während der Erstausbildung. Der Projektschwerpunkt liegt auf der Förderung einer Mobilitätskultur in kleinen und mittleren Unternehmen sowie auf der Schaffung von Unterstützerstrukturen für Lehrlinge und Betriebe. Infos zum internationalen Ausbildungsprojekt, Tel. 0261/ 398-301, E-Mail [bernd.hammes@hwk-koblenz.de](mailto:bernd.hammes@hwk-koblenz.de)



# für die europäische Politik

und daran gekoppelte Berufszugangsregelungen – Beispiel Meisterbrief und die zulassungspflichtigen Handwerke – als erfolgreich erwiesen.

In der Klima- und Energiepolitik muss eine Balance aus Senkung der CO<sub>2</sub>-Emissionen, Ausbau von Erneuerbaren Energien und Energieeffizienz mit steigenden

Energie- und Rohstoffpreisen gefunden werden, um Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung gerade in mittelständischen Betrieben zu sichern.

Viele gut gemeinte Regelungen erscheinen als weniger gut, wenn sie die Bedingungen und Möglichkeiten kleiner und mittlerer Betriebe (KMU) außer Acht lassen. Der

schon 2008 in einem „Small Business Act“ formulierte politische Wille zu einer „Vorfahrt für KMU“ sollte festigt werden.

Die Finanz- und Staatsschuldenkrise der letzten Jahre hat deutlich gemacht, dass die institutionelle Architektur der europäischen Wirtschafts- und Währungsunion verbessert werden muss. Notwendige Fi-

nanzmarktreflexen dürfen dabei nicht zu Lasten der KMU gehen.

Themen also genug für eine Positionsbestimmung durch vier Spitzenkandidaten aus der Wirtschaftsregion Mittelrhein und dem Bundesland Rheinland-Pfalz für das am 25. Mai neu zu wählende Europaparlament.



Dr. h.c. Friedhelm Pieper  
aus Koblenz kandidiert  
für die FDP (ALDE)



Romeo Franz  
aus Ludwigshafen kandidiert  
für Bündnis 90/Die Grünen (EFA)

Wenn wir denn wollen, dass Bildung und Weiterbildung in Europa nicht nur unverzichtbar sondern auch austauschbar sind, muss ein überschaubarer und vor allem transparenter Nachweis über den Bildungs- beziehungsweise Ausbildungsstand gewährleistet sein. Wie sonst können wir arbeitslose Jugendliche aus unseren EU-Mitgliedsländern in größere Anzahl aufnehmen, wenn wir es auch noch unseren Firmen und Handwerksbetrieben auferlegen, selbst festzustellen, ob und in welchem Umfang ausreichende Kenntnisse für den vorgesehenen Einsatzzweck gegeben sind.

Energie- und Klimapolitik ist ganz ohne Frage gerade bei produzierenden und verarbeitenden Betrieben, so auch im Handwerk, ein wichtiges Argument in der Preisgestaltung. Von daher ist die bisherige Regelung, nur so genannten Großverbrauchern dieser Energien Preisvorteile zu gewähren, eine Benachteiligung des Handwerks. Hier bedarf es – sofern man eine solche Regelung überhaupt beibehalten will – einer gerechten Regelung für alle wirtschaftlichen Abnehmer.

In aller Regel reguliert der Markt sich selbst. Gerade wir in Deutschland haben damit recht gute Erfahrungen gemacht. Von daher meine ich, könnte auf eine so genannte Vormarkstellung verzichtet werden, weil auch solche Regelungen sehr schnell zu nicht gewollten Verzerrungen führen können.

Nur dort, wo es zu ungewollten Schiefen kommt, weil bestimmte Störungen durch andere nicht vorhersehbare Gegebenheiten zu einer Beeinträchtigung führen, sollte die EU mittels fester Regelungen eingreifen dürfen.

Diese Frage ist für mich eine ganz besondere – und gerade im Handwerk und der mittelständischen Wirtschaft. Man darf nicht weiter die Ausstattung mit finanziellen Mitteln erschweren. Hier müssten Maßnahmen ergriffen werden, dass Sicherheitsleistungen durch staatliche Bürgschaften erleichtert werden. Man darf nicht vergessen, dass gerade die mittelständische Wirtschaft ein Garant für unsere Leistungsbilanz ist, deshalb muss die Finanzmarktpolitik hier ständig ein gutes und wachendes Auge darauf haben.

Aktuell überprüft die Europäische Kommission die nationalen Berufszugangsregeln mit dem Ziel, den Zugang zu freiberuflichen Dienstleistungen europaweit zu deregulieren. Das hat die Diskussion um den Meisterbrief als Zulassungsvoraussetzung für eine unternehmerische Selbständigkeit im Handwerk wieder befördert. Unserer Ansicht nach sollten der Meisterbrief und die duale Ausbildung, als Vorbilder für andere europäische Länder verstanden werden. Da hierdurch ein entscheidender Beitrag zur Qualitätssicherung und damit auch für den Verbraucherschutz geleistet wird. Wir müssen in Europa hochwertige Bildungs- und Ausbildungsangebote sichern und verhindern, dass ein Wettbewerb um die niedrigsten Standards entsteht.

Das Handwerk hat für Rheinland-Pfalz eine tragende Rolle, wenn es um die Umsetzung der Energiewende und damit auch die Erreichung unserer Klimaschutzziele geht. Sowohl als Verbraucher von Energie, aber vielmehr noch als Anbieter von innovativen, effizienten und Energie einsparenden Produkten und Dienstleistungen sehen wir im Handwerk enorme Potenziale. Gerade im Rahmen der europäischen Energie- und Klimapolitik gilt es, die für den ökonomischen Erfolg des Mittelstandes passende Rahmenbedingungen zu schaffen. So fehlt im vorgelegten Klima- und Energiepaket der EU-Kommission für 2030 ein Ziel für die Energieeffizienz. Ein solches ist jedoch dringend notwendig, um Anreize für Investitionen im Bereich der Energieeffizienz zu schaffen. Grundsätzlich ist zu beachten, dass die Interessen des Mittelstandes nicht gegenüber denen der Industrie benachteiligt werden, da der Mittelstand für die regionale Wertschöpfung unverzichtbar ist.

Wir setzen uns dafür ein, dass Gründerinitiativen im europäischen Gesetzgebungsprozess stärker berücksichtigt werden und in diesem Zusammenhang auch der bürokratische Aufwand verringert wird. Der europäische Small Business Act ist ein guter Ausgangspunkt für diesen Prozess. National wollen wir bei der Mittelstandsförderung vorangehen. Wir wollen eine steuerliche Forschungsförderung für kleine und mittlere Unternehmen, wir wollen die Abschreibungsgrenze für geringwertige Wirtschaftsgüter deutlich erhöhen und die Theaurierungsbegünstigung so weiterentwickeln, dass mehr KMU von ihr profitieren. Zudem wollen wir die Versorgung mit Wagniskapital verbessern, was insbesondere für Gründungen und junge Unternehmen wichtig ist. Das Erfolgsmodell der dualen Ausbildung möchten wir bewahren und das insgesamt hohe Ausbildungsniveau in Deutschland weiter verbessern.

In Europa ist durch die Finanzkrise ein Prozess zur Regulierung des europäischen Bankensektors in Gang gesetzt worden, den wir sehr unterstützen. An den Stellen, an denen die Bankenregulierung Auswirkungen auf die Mittelstandsfinanzierung hat, sehen wir genau hin, ob Regulierungsschritte einen angemessenen Rahmen setzen und die Versorgung mit Krediten nicht unverhältnismäßig eingeschränkt wird.

## MELDUNGEN

### Altmeisterfeier

#### Ehrung der Meister 1949, 1954 und 1964

50, 60 oder sogar 65 Jahre Handwerksmeister – das Jahrzehnte währende Engagement für „Das Handwerk. Die Wirtschaftsmacht. Von nebenan.“ nimmt die Handwerkskammer (HwK) Koblenz zum Anlass, die Handwerkssenioren der Meisterjahrgänge 1949, 1954 und 1964 zu einer Feierstunde einzuladen, in deren Rahmen sie mit dem Goldenen, Diamantenen oder Eisernen Meisterbrief geehrt werden. Aufgrund der zu erwartenden hohen Zahl plant die HwK-Meisterakademie zwei Feiern, die am 29. und 30. Oktober im Zentrum für Ernährung und Gesundheit stattfinden werden. Ab sofort können sich die Jubilare zur Altmeisterfeier anmelden. Aufgerufen sind aber auch deren Familienangehörige und Freunde der Handwerksenioren, entsprechende Hinweise an die Meisterakademie zu geben, denn durch Wohn- und Arbeitsortwechsel ist deren Datenbestand nach den Jahren und Jahrzehnten sicher nicht mehr vollständig aktuell. Infos und Anmeldung zur Feier bei der HwK-Meisterakademie, Tel. 0261/ 398-315, Fax -990, E-Mail [meister@hwk-koblenz.de](mailto:meister@hwk-koblenz.de)

### Betriebsanschrift

#### Aktuelle Adresse ans Handelsregister!

Vielen Unternehmen, die im Handelsregister eingetragen sind, ist nicht bekannt, dass eine Änderung der Geschäftsadresse auch dort aktualisiert werden muss. Die HwK-Betriebsberatung weist darauf hin, dass jede Änderung der Geschäftsanschrift mit notarieller Beglaubigung in das Handelsregister eingetragen werden muss.

Angegeben werden können neben der Adresse der Hauptverwaltung oder des Betriebes, auch die Wohnanschrift eines Geschäftsführers, eines Gesellschafters oder eines sonstigen Zustellungsbefugigten. Es besteht auch die Option, eine zusätzliche empfangsberechtigte Person im Handelsregister einzutragen. Die Pflicht zur Angabe der Geschäftsanschrift besteht auch für die Unternehmen, die vor dem 1. November 2008 eingetragen worden sind. Daher sollte die eigene Handelsregistereintragung auf Aktualität hin überprüft werden. Es drohen Zwangsgeld oder Versäumnisurteil bei Nichtbeachtung, da die Eintragung der aktuellen Geschäftsanschrift für die öffentliche Zustellung (§ 15a HGB) notwendig ist. Eine kostenfreie Recherche der beim Registergericht hinterlegten Anschrift ist im Internet unter [handelsregister.de](http://handelsregister.de) möglich. Unter dem Stichwort „normale Suche“ werden die Handelsregisternummer und das zuständige Amtsgericht eingegeben und es erscheint eine Trefferliste. Infos bei der HwK-Betriebsberatung, Tel. 0261/ 398-251, Fax -994, E-Mail [beratung@hwk-koblenz.de](mailto:beratung@hwk-koblenz.de)

### Transferpreis

#### Handwerk trifft Wissenschaft

Beim Transferpreis Handwerk+Wissenschaft (Seifriz-Preis) werden auch 2014 wieder bundesweit Handwerksbetriebe ausgezeichnet, die zusammen mit einem Partner aus der Wissenschaft eine Innovation erfolgreich zur Marktreife gebracht haben. Bewerben können sich Handwerker und Wissenschaftler gemeinsam, die an einer innovativen Entwicklung substantiell beteiligt sind. Dabei spielt es keine Rolle, von wem die Initiative ausgeht. Über die Preisvergabe entscheidet eine Jury aus Handwerk, Wissenschaft und Transferförderung. Der Preis ist mit insgesamt 25.000 Euro dotiert, Einsendeschluss ist am 6. Juni. Infos und Bewerbungsunterlagen unter [seifriz-preis.de](http://seifriz-preis.de)

## Für Ohr und Auge: Veranstaltungen beim Handwerk

Gemeinsam mit den Internationalen Konzerttagen Mittelrhein (IKM) lädt die Handwerkskammer (HwK) Koblenz am Sonntag, 11. Mai, um 18 Uhr in ihr Zentrum für Ernährung und Gesundheit (ZEG) ein. „Im Geist der Oper“ interpretiert das Bläserquintett „Ensemble dell' Opera di Roma“ Stücke von Haydn, Verdi und Brucnelli. Das Ensemble besteht aus Carlo Enrico Macalli (Flöte), Luca Vignali (Oboe), Calogero Palermo (Klarinette), Alessio Bernardi (Horn) und Eliseo Smordoni (Fagott). Jedes Mitglied ist als Solist preisgekrönt und mit namhaften Dirigenten und berühmten Solisten in Orchester-, Kammermusik- und CD-Produktionen weltweit tätig.

Am Donnerstag, 22. Mai, heißt es ab 19 Uhr: „Handwerk ist in ... Mode“. Goldschmiede, Maßschneider, Kürschner und Textilgestalter zeigen dann ebenfalls im ZEG ihre modischen Inspirationen und jüngsten Kreationen aus der Region. Die Besucher werden mit Köstlichkeiten aus Küche und Keller verwöhnt.

Weitere Informationen und Kartenvorverkauf für beide Veranstaltungen bei der Galerie Handwerk Koblenz, Tel. 0261/ 398-277, Fax -993, E-Mail [galerie@hwk-koblenz.de](mailto:galerie@hwk-koblenz.de), Internet [galerie-handwerk-koblenz.de](http://galerie-handwerk-koblenz.de)

# „Ohne den Meisterbrief stirbt die duale Ausbildung“

**EUROPA:** Handwerk fordert von Politikern mehr als Sonntagsreden: Einsatz für die Qualifikation

„Ohne den Meisterbrief stirbt unsere duale Ausbildung!“ Kreishandwerksmeister Peter Mumbauer kann sich ein kaum schlimmeres Szenario ausmalen. Wenn man sich „Meister“ ohne die bislang verlangte Qualifikation nennen kann, gingen Berufsschulen, überbetriebliche Lehrwerkstätten, schließlich auch Gesellenprüfung und Lehrlingsausbildung „den Bach runter“. Deshalb fordert Mumbauer jetzt mehr als Sonntagsreden von Politikern: „Wir müssen der EU-Kommission Druck machen!“ Notfalls müssten die deutschen Handwerker sogar „auf die Straße gehen.“

Die EU-Pläne zur Nivellierung der deutschen Meisterqualifikation seien schon weit gediehen, erklärt der Kreishandwerksmeister, der als Dachdeckermeister seinen Betrieb in Simmern gemeinsam mit anderen Meisterkollegen führt. Im Juni 2015 will die EU-Kommission endgültig entscheiden, ob die Zugangsberechtigung für den deutschen Meisterbrief im modernen Europa noch Bestand haben kann. Deutsche Handwerksmeister müssten nämlich, ähnlich

den österreichischen Kollegen, neben ihrer Gesellenprüfung auch eine erfolgreiche – und teure – Fachausbildung hinter sich bringen, um mit dem Meisterbrief selbst ein Handwerksunternehmen zu gründen und beruflichen Nachwuchs auszubilden. In dieser anspruchsvollen Qualifikation sieht die EU einen Wettbewerbsnachteil für Handwerker aus anderen Ländern. „Aber Europa kann nicht gut sein, wenn ein so gutes duales Ausbildungssystem kaputt gemacht wird“, regt sich Kreishandwerksmeister Mumbauer auf. Was als vorbildlich in anderen Ländern gilt, werde es nach den EU-Vorgaben bald nicht mehr geben. Dies bedeute in Deutschland einen gesellschaftspolitischen Umbruch, warnt er. Die handwerkliche Ausbildung stabilisiere den Mittelstand in Deutschland: Durch die praxisnahe Ausbildung in Betrieben, Berufsschulen und überbetrieblichen Kammerlehrgängen hätten Ju-



DDM Peter Mumbauer

gendliche auch ohne Studium eine sehr gute berufliche Perspektive. „Unsere Meister sind nicht nur fachlich hoch qualifiziert“, beschreibt Mumbauer. Pädagogische Kompetenz und gesellschaftspolitische Verantwortung stünden ebenfalls auf dem „Lehrplan“ der Fortbildung zum Handwerksmeister. Wenn dies fehle, breche auch die qualifizierte Ausbildung des beruflichen Nachwuchses ein, befürchtet er.

Kreishandwerkerschaft, Kammern und Innungen, auch die einzelnen Handwerksmeister sollten gemeinsam politischen Druck ausüben. Eine gute Gelegenheit dazu sei die Europawahl im Mai 2014. Mumbauer: „Da sollten wir allen Politikern mal auf den Zahn fühlen, ob sie auch wirklich unsere Interessen im Parlament vertreten!“ Notfalls müssten diesmal auch Handwerker, und nicht nur Landwirte, in Berlin oder Brüssel vorstellig werden, fordert Mumbauer auf. **KHS RNH**



RECHTSGRUNDLAGEN

# Beschlüsse der Vollversammlung der HwK Koblenz zur Berufsbildung

- A. Die Vollversammlung der Handwerkskammer Koblenz hat am 19. November 2013 nach §§ 106 Abs. 1 Nr. 11, 106 Abs. 2 in Verbindung mit § 91 Abs. 1 Nr. 5 Handwerksordnung (HwO) die Ergänzung des § 27 Abs. 2 der aktuellen Prüfungsordnung der Handwerkskammer Koblenz für die Durchführung von Gesellen- und Umschulungsprüfungen sowie die Ergänzung des § 27 Abs. 2 der aktuellen Prüfungsordnung der Handwerkskammer Koblenz für die Durchführung von Abschluss- und Umschulungsprüfungen beschlossen. Der Beschluss wurde vom Ministerium für Wirtschaft, Klimaschutz, Energie und Landesplanung am 25. März 2014 genehmigt.
- B. Die Vollversammlung der Handwerkskammer Koblenz hat am 19. November 2013 nach §§ 106 Abs. 1 Nr. 10, 106 Abs. 2 in Verbindung mit § 91 Abs. 1 Nr. 4a HwO die Ergänzung des § 24 Abs. 2 der aktuellen Prüfungsordnung der Handwerkskammer Koblenz für Fortbildungsprüfungen gemäß Handwerksordnung (FPO – HwO) sowie die Ergänzung des § 24 Abs. 2 der aktuellen Prüfungsordnung für Fortbildungsprüfungen gemäß Berufsbildungsgesetz (FPO – BBiG) beschlossen. Der Beschluss wurde vom Ministerium für Wirtschaft, Klimaschutz, Energie und Landesplanung am 25. März 2014 genehmigt.
- C. Die Vollversammlung der Handwerkskammer Koblenz hat am 19. November 2013 gemäß §§ 106 Abs. 1 Nr. 10, 106 Abs. 2 HwO den Erlass der Ausbildungsregelung für Menschen mit Behinderungen „Fachpraktiker/in für Elektronik, Fachrichtung Energie- und Gebäudetechnik“ als Regelungen zur Berufsausbildung gemäß §§ 91 Abs. 4 HwO, 41 in Verbindung mit § 42m HwO beschlossen. Der Beschluss wurde vom Ministerium für Wirtschaft, Klimaschutz, Energie und Landesplanung am 11. März 2014 genehmigt.

- D. Die Vollversammlung der Handwerkskammer Koblenz hat am 19. November 2013 die Besonderen Rechtsvorschriften für eine Fortbildungsprüfung „Servicetechniker/in Enertronic“ als Vorschrift für Prüfungen im Rahmen einer beruflichen Fortbildung gemäß §§ 91 Abs. 1 Nr. 4a; 42a HwO nach §§ 106 Abs. 1 Nr. 10, 106 Abs. 2 HwO beschlossen. Der Beschluss wurde vom Ministerium für Wirtschaft, Klimaschutz, Energie und Landesplanung am 31. März 2014 genehmigt.
- E. Die Vollversammlung der Handwerkskammer Koblenz hat am 19. November 2013 die Besonderen Rechtsvorschriften für eine Fortbildungsprüfung „Geprüfte Fachkraft für erneuerbare Energien“ als Vorschrift für Prüfungen im Rahmen einer beruflichen Fortbildung gemäß §§ 91 Abs. 1 Nr. 4a HwO, 42a HwO nach §§ 106 Abs. 1 Nr. 10, 106 Abs. 2 HwO beschlossen. Der Beschluss wurde vom Ministerium für Wirtschaft, Klimaschutz, Energie und Landesplanung am 31. März 2014 genehmigt.
- F. Die Vollversammlung der Handwerkskammer Koblenz hat am 19. November 2013 die Besonderen Rechtsvorschriften für eine Fortbildungsprüfung „Fachkaufmann/-frau für Handwerkswirtschaft“ als Vorschrift für Prüfungen im Rahmen einer beruflichen Fortbildung gemäß §§ 91 Abs. 1 Nr. 4a HwO, 42a HwO nach §§ 106 Abs. 1 Nr. 10, 106 Abs. 2 HwO beschlossen. Der Beschluss wurde vom Ministerium für Wirtschaft, Klimaschutz, Energie und Landesplanung am 31. März 2014 genehmigt.
- G. Die Vollversammlung der Handwerkskammer Koblenz hat am 19. November 2013 die „Empfehlung über das Führen von Ausbildungsnachweisen“ als Regelung der Berufsausbildung im Sinne des §§ 91 Abs. 1 Nr. 4, 41 HwO nach §§ 106 Abs. 1 Nr. 10, 106 Abs. 2 HwO beschlossen. Der Beschluss wurde vom Ministerium für Wirtschaft, Klimaschutz, Energie und Landesplanung am 31. März 2014 genehmigt.

BESCHLÜSSE DER VOLLVERSAMMLUNG

A./B.	Anpassungen von Prüfungsordnungen der Handwerkskammer Koblenz im Hinblick auf den Deutschen Qualifikationsrahmen (DQR) .....	KO 4
C.	Ausbildungsregelungen für die Berufsausbildung behinderter Menschen: Fachpraktiker/in für Elektronik, Fachrichtung Energie- und Gebäudetechnik .....	KO4/5
D.	Besondere Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung „Servicetechniker/in Enertronic“ .....	KO 6
E.	Besondere Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung „Geprüfte Fachkraft für erneuerbare Energien“ .....	KO 6
F.	Besondere Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung „Fachkaufmann/-frau für Handwerkswirtschaft“ .....	KO 7

BESCHLÜSSE VON INNUNGEN

Gebührenordnung der Schreiner-Innung Ahrweiler für die Zwischen- und Gesellenprüfungen .....	KO 7
--	------

Weitere Informationen und Muster sind zu erhalten bei der HwK-Ausbildungsberatung, Tel. 0261/ 398-333, Fax -990, E-Mail aubira@hwk-koblenz.de

Der jeweilige Wortlaut der durch die Vollversammlung der Handwerkskammer Koblenz beschlossenen Ausbildungsregelung, der Besonderen Rechtsvorschriften für Fortbildungsprüfungen, die Ergänzungen der Prüfungsordnungen gemäß A. bis F. ist auf den vorliegenden Seiten KO 4 bis KO 7 dieser Ausgabe veröffentlicht.

Koblenz, 1. Mai 2014

Werner Wittlich  
Präsident

Alexander Baden  
Hauptgeschäftsführer



## Anpassungen von Prüfungsordnungen der Handwerkskammer Koblenz im Hinblick auf den Deutschen Qualifikationsrahmen (DQR)

Auf Grund von § 106 Abs. 1 Nr. 10, 11, Abs. 2 in Verbindung mit § 91 Abs. 1 Nr. 4a, 5 der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl I S. 3074), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749), haben der Berufsbildungsausschuss der Handwerkskammer Koblenz in seiner Sitzung am 21. Oktober 2013 sowie die Vollversammlung der Handwerkskammer in ihrer Sitzung vom 19. November 2013 nachstehende, vom Ministerium für Wirtschaft, Klimaschutz, Energie und Landesplanung am 25. März 2014 genehmigten Beschlüsse gefasst:

1. § 27 Abs. 2 der aktuellen Prüfungsordnung der Handwerkskammer Koblenz für die Durchführung von Gesellen- und Umschulungsprüfungen sowie § 27 Abs. 2 der aktuellen Prüfungsordnung der Handwerkskammer Koblenz für die Durchführung von Abschluss- und Umschulungsprüfungen sind jeweils als Satz 2 des jeweiligen Absatzes 2 durch folgenden Passus zu ergänzen:

„Im Prüfungszeugnis soll darüber hinaus ein Hinweis auf die vorläufige Einordnung des Abschlusses im Deutschen Qualifikationsrahmen (DQR) und das sich aus der Verknüpfung des DQR mit dem Europäischen Qualifikationsrahmen (EQR) ergebende EQR-Niveau enthalten sein.“

Der ehemalige Satz 2 „Im Prüfungszeugnis können darüber hinaus die selbstständigen Prüfungsleistungen eines Prüfungsbereichs (§ 23 Absatz 2 Satz 2) ohne Bewertung aufgeführt werden.“ wird zu Satz 3.

2. § 24 Abs. 2 der aktuellen Prüfungsordnung der Handwerkskammer Koblenz für Fortbildungsprüfungen gemäß Handwerksordnung (FPO – HwO) sowie § 24 Abs. 2 der aktuellen Prüfungsordnung für Fortbildungsprüfungen gemäß Berufsbildungsgesetz (FPO – BBiG) sind jeweils durch folgenden Passus als neuer Satz 2 des jeweiligen Absatzes 2 zu ergänzen:

„Im Prüfungszeugnis soll darüber hinaus ein Hinweis auf die vorläufige Einordnung des Abschlusses im Deutschen Qualifikationsrahmen (DQR) und das sich aus der Verknüpfung des DQR mit dem Europäischen Qualifikationsrahmen (EQR) ergebende EQR-Niveau enthalten sein.“

Werner Wittlich  
Präsident

Alexander Baden  
Hauptgeschäftsführer

# Ausbildungsregelung über die Berufsausbildung zum/zur Fachpraktiker/in für Elektronik, Fachrichtung Energie- und Gebäudetechnik

Präambel

Jede Berufsausbildung hat die für die Ausübung einer qualifizierten beruflichen Tätigkeit in einer sich wandelnden Arbeitswelt notwendigen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten (berufliche Handlungsfähigkeit) in einem geordneten Ausbildungsgang zu vermitteln (siehe auch § 1 Abs. 3 BBiG). Sie hat ferner den Erwerb der erforderlichen Berufserfahrungen zu ermöglichen.

Grundsätzlich ist auch für behinderte Menschen nach § 64 BBiG/§ 42k HwO i.V.m. § 4 BBiG/§ 25 HwO eine Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf gemäß § 4 BBiG/§ 25 HwO im Bedarfsfall unter Zuhilfenahme des § 65 BBiG/§ 42l HwO (Nachteilsausgleich) anzustreben. Nur in begründeten Ausnahmefällen, in denen Art und Schwere/Art oder Schwere der Behinderung, dies nicht erlauben, ist eine Ausbildung nach § 66 BBiG/§ 42m HwO durchzuführen. Für solche Ausnahmefälle wird diese Ausbildungsregelung erlassen. Ein Übergang von einer bestehenden Ausbildung nach dieser Ausbildungsregelung in eine Ausbildung in einem nach § 4 BBiG/§ 25 HwO anerkannten Ausbildungsberuf ist entsprechend § 64 BBiG/§ 42k HwO kontinuierlich zu prüfen.

Die Feststellung, dass Art und Schwere/Art oder Schwere der Behinderung eine Ausbildung nach einer Ausbildungsregelung für behinderte Menschen erfordert, soll auf der Grundlage einer differenzierten Eignungsuntersuchung erfolgen.

Sie wird derzeit durch die Bundesagentur für Arbeit – unter Berücksichtigung der Gutachten ihrer Fachdienste und von Stellungnahmen der abgebenden Schule, gegebenenfalls unter Beteiligung von dafür geeigneten Fachleuten (u.a. Ärzte/Ärztinnen, Psychologen/ Psychologinnen, Pädagogen/Pädagoginnen, Behindertenberater/Behindertenberaterinnen) aus der Rehabilitation bzw. unter Vorschaltung einer Maßnahme der Berufsfindung und Arbeiterprobung – durchgeführt.

Die Auszubildenden sollen einen personenbezogenen Förderplan, der die spezifische Behinderung berücksichtigt, erstellen und diesen kontinuierlich fortschreiben. Der personenbezogene Förderplan dient der Entwicklung der/des Betroffenen.

Die zuständige Stelle trägt Ausbildungsverträge für behinderte Menschen gem. § 66 Abs. 2 i.V.m. § 65 Abs. 2 Satz 1 bzw. § 42m Abs. 2 i.V.m. § 42l Abs. 2 Satz 1 HwO in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse bzw. in die Lehrlingsrolle ein, wenn festgestellt worden ist, dass die Ausbildung in einem solchen Ausbildungsgang nach Art und Schwere/Art oder Schwere der Behinderung erforderlich ist und eine auf die besonderen Verhältnisse der Menschen mit Behinderung abgestimmte Ausbildung sichergestellt ist.

Im Rahmen der dualen Berufsausbildung auf der Grundlage dieser Ausbildungsregelung

ist die Berufsschule Partner und mitverantwortlich für eine qualifizierte und qualifizierende Berufsausbildung.

Die Handwerkskammer Koblenz erlässt aufgrund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 21. Oktober 2013 und der Vollversammlung vom 19. November 2013 als zuständige Stelle nach § 42m der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074; 2006 I S. 2095), die zuletzt durch Artikel 19 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749) geändert worden ist, für die Berufsausbildung von behinderten Menschen nachstehende Ausbildungsregelung.

§ 1 Ausbildungsberuf

Die Berufsausbildung zum/zur Fachpraktiker/in für Elektronik, Fachrichtung Energie- und Gebäudetechnik erfolgt nach dieser Ausbildungsregelung.

§ 2 Personenkreis

Diese Ausbildungsregelung regelt die Berufsausbildung gemäß § 66 BBiG/ § 42m HwO für Personen im Sinne des § 2 SGB IX.

§ 3 Dauer der Berufsausbildung

Die Ausbildung dauert 3,5 Jahre.

§ 4 Ausbildungsstätten

Die Ausbildung findet in ausbildungsrechtlich anerkannten Ausbildungsbetrieben und Ausbildungseinrichtungen statt.

§ 5 Eignung der Ausbildungsstätte

- (1) Behinderte Menschen dürfen nach dieser Ausbildungsregelung nur in dafür geeigneten anerkannten Betrieben und Ausbildungseinrichtungen ausgebildet werden.
- (2) Neben den in § 27 BBiG/§ 21 HwO festgelegten Anforderungen muss die Ausbildungsstätte hinsichtlich der Räume, Ausstattung und Einrichtung den besonderen Erfordernissen der Ausbildung von behinderten Menschen gerecht werden.
- (3) Es müssen ausreichend Ausbilderinnen/Ausbilder zur Verfügung stehen. Die Anzahl der Ausbilderinnen/Ausbilder muss in einem angemessenen Verhältnis zur Anzahl der Auszubildenden stehen. Dabei ist ein Ausbilderschlüssel von in der Regel höchstens eins zu acht anzuwenden.

§ 6 Eignung der Ausbilder/Ausbilderinnen

- (1) Ausbilderinnen/Ausbilder, die im Rahmen einer Ausbildung nach § 66 BBiG erstmals tätig werden, müssen neben der persönlichen, berufsspezifisch fachlichen sowie der berufs- und arbeitspädagogischen Eignung (AEVO u.a.) eine mehrjährige Erfahrung in der Ausbildung sowie zusätzliche behindertenspezifische Qualifikationen nachweisen.
- (2) Anforderungsprofil  
Ausbilderinnen/Ausbilder müssen eine rehabilitationspädagogische Zusatzqualifikation nachweisen und dabei folgende Kompetenzfelder abdecken:
  - Reflexion der betrieblichen Ausbildungspraxis
  - Psychologie
  - Pädagogik, Didaktik
  - Rehabilitationskunde
  - Interdisziplinäre Projektarbeit
  - Arbeitskunde/Arbeitspädagogik
  - Recht
  - Medizin
 Um die besonderen Anforderungen des § 66 BBiG zu erfüllen, soll ein Qualifizierungsumfang von 320 Stunden sichergestellt werden.
- (3) Von dem Erfordernis des Nachweises einer rehabilitationspädagogischen Zusatzqualifikation soll bei Betrieben abgesehen werden, wenn die Qualität der Ausbildung auf andere Weise sichergestellt ist. Die Qualität ist in der Regel sichergestellt, wenn eine Unterstützung durch eine geeignete Ausbildungseinrichtung erfolgt.
- (4) Ausbilderinnen/Ausbilder die im Rahmen einer Ausbildung nach § 66 BBiG/ § 42m HwO bereits tätig sind, haben innerhalb eines Zeitraumes von höchstens fünf Jahren die notwendigen Qualifikationen gemäß Absatz 2 nachzuweisen. Die Anforderungen an Ausbilderinnen/Ausbilder gemäß Absatz 2 gelten als erfüllt, wenn die behindertenspezifischen Zusatzqualifikationen auf andere Weise glaubhaft gemacht werden können.

§ 7 Struktur der Berufsausbildung

- (1) Findet die Ausbildung in einer Ausbildungseinrichtung statt, sollen mindestens 16 Wochen außerhalb dieser Einrichtung in einem anerkannten Ausbildungsbetrieb/

## Fortsetzung von Seite KO4: Fachpraktiker/in für Elektronik

- mehreren anerkannten Ausbildungsbetrieben durchgeführt werden.
- (2) Soweit Inhalte der Ausbildung nach dieser Ausbildungsregelung mit Inhalten der Berufsausbildung zum/zur Elektroniker/Elektronikerin, Fachrichtung Energie- und Gebäudetechnik, übereinstimmen, für die nach der geltenden Ausbildungsordnung oder aufgrund einer Regelung der Handwerkskammer Koblenz eine überbetriebliche Berufsausbildung vorgesehen ist, soll die Vermittlung der entsprechenden Ausbildungsinhalte ebenfalls überbetrieblich erfolgen.
- (3) Von der Dauer der betrieblichen Ausbildung nach Absatz 1 kann nur in besonders begründeten Einzelfällen abgewichen werden, wenn die jeweilige Behinderung oder betriebspraktische Besonderheiten die Abweichung erfordern; eine Verkürzung der Dauer durch die Teilnahme an einer überbetrieblichen Ausbildungsmaßnahme erfolgt nicht.

## § 8 Ausbildungsrahmenplan, Ausbildungsberufsbild

- (1) Gegenstand der Berufsausbildung sind mindestens die im Ausbildungsrahmenplan aufgeführten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten (berufliche Handlungsfähigkeit). Eine von dem Ausbildungsrahmenplan abweichende Organisation der Ausbildung ist insbesondere zulässig, soweit die jeweilige Behinderung der Auszubildenden oder betriebspraktische Besonderheiten die Abweichung erfordern.
- (2) Die Berufsausbildung zum/zur Fachpraktiker/in für Elektronik, Fachrichtung Energie- und Gebäudetechnik gliedert sich wie folgt (Ausbildungsberufsbild):
- Berufsbildung, Arbeits- und Tarifrecht
  - Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes
  - Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit
  - Umweltschutz
  - Betriebliche und technische Kommunikation
  - Planen und Organisieren der Arbeit, Bewerten der Arbeitsergebnisse, Qualitätsmanagement
  - Einrichten des Arbeitsplatzes
  - Montieren und Installieren
  - Messen und Analysieren
  - Prüfen der Schutzmaßnahmen durch Sichtkontrolle
  - Durchführen von Serviceleistungen
  - Installieren und Inbetriebnehmen von Energiewandlungssystemen und ihrer Leiteinrichtungen
  - Aufstellen und Inbetriebnehmen von Geräten
  - Installieren und Prüfen von Antennen- und Breitbandkommunikationsanlagen
  - Installieren von Systemkomponenten und Netzwerken

## § 9 Zielsetzung und Durchführung der Berufsausbildung

- (1) Die in dieser Ausbildungsregelung genannten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten (berufliche Handlungsfähigkeit) sollen so vermittelt werden, dass die Auszubildenden zur Ausübung einer qualifizierten beruflichen Tätigkeit im Sinne von § 1 Abs. 3 des Berufsbildungsgesetzes befähigt werden, die selbstständiges Planen, Durchführen und Kontrollieren (berufliche Handlungskompetenz) einschließt. Diese Befähigung ist auch in den Prüfungen nach den §§ 10 und 11 nachzuweisen.
- (2) Die Auszubildenden haben unter Zugrundelegung des Ausbildungsrahmenplanes für die Auszubildenden einen individuellen Ausbildungsplan zu erstellen.
- (3) Die Auszubildenden haben einen schriftlichen Ausbildungsnachweis zu führen. Ihnen ist Gelegenheit zu geben, den schriftlichen Ausbildungsnachweis während der Ausbildungszeit zu führen. Die Auszubildenden haben den schriftlichen Ausbildungsnachweis regelmäßig durchzusehen und abzuzeichnen. Die Auszubildende/Der Auszubildende kann nach Maßgabe von Art oder Schwere/Art und Schwere ihrer/seiner Behinderung von der Pflicht zur Führung eines schriftlichen Ausbildungsnachweises entbunden werden.

## § 10 Teil 1 der Gestreckten Abschlussprüfung

- (1) Die Abschlussprüfung besteht aus den beiden zeitlich auseinanderfallenden Teilen 1 und 2. Durch die Abschlussprüfung ist festzustellen, ob der Prüfling die berufliche Handlungsfähigkeit, unter Anleitung gebäudetechnische Anlagen zu errichten, erworben hat. In der Abschlussprüfung soll der Prüfling nachweisen, dass er die dafür erforderlichen beruflichen Fertigkeiten beherrscht, die notwendigen beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt und mit dem im Berufsschulunterricht zu vermittelnden, für die Berufsausbildung wesentlichen Lehrstoff, vertraut ist. Die Ausbildungsregelung ist zugrunde zu legen. Dabei sollen Qualifikationen, die bereits Gegenstand von Teil 1 waren, in Teil 2 nur soweit einbezogen werden, als es für die Festlegung der Berufsbefähigung erforderlich ist.
- (2) Bei der Ermittlung des Gesamtergebnisses wird Teil 1 mit 20 Prozent, Teil 2 mit 80 Prozent gewichtet.
- (3) Teil 1 der gestreckten Abschlussprüfung soll vor dem Ende des zweiten Ausbildungsjahres stattfinden.
- (4) Der Teil 1 der gestreckten Abschlussprüfung erstreckt sich auf die im Ausbildungs-

rahmenplan für das erste Ausbildungsjahr und das erste Halbjahr des zweiten Ausbildungsjahres unter den laufenden Nummern 1 bis 5, 6a + 6b, 7, 8a + 8b aufgeführten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sowie auf den im Berufsschulunterricht entsprechend dem Rahmenlehrplan zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

- (5) Teil 1 der gestreckten Abschlussprüfung findet in dem Prüfungsbereich Arbeitsauftrag statt.
- (6) Für den Prüfungsbereich Arbeitsauftrag bestehen folgende Vorgaben:
- Der Prüfling soll nachweisen, dass er
    - technische Unterlagen auswerten, Arbeitsabläufe planen und abstimmen, Material und Werkzeug disponieren,
    - Anlagenteile montieren, verdrahten, verbinden und einstellen, Sicherheitsregeln, Unfallverhütungsvorschriften und Umweltschutzbestimmungen einhalten,
    - die Sicherheit von elektrischen Anlagen und Betriebsmitteln beurteilen, elektrische Schutzmaßnahmen prüfen,
    - elektrische Funktionen prüfen,
    - Produkte in Betrieb nehmen, übergeben und erläutern,
    - die für die Prüfungsaufgabe relevanten fachlichen Hintergründe aufzeigen sowie die Vorgehensweise begründen kann;
  - der Prüfling soll eine Arbeitsaufgabe durchführen und hierüber ein auftragsbezogenes Fachgespräch führen sowie Aufgabenstellungen schriftlich bearbeiten;
  - als Arbeitsaufgabe kommt insbesondere in Betracht:
    - Herstellen einer einfachen Gebäudeelektroinstallation;
  - die Prüfungszeit beträgt insgesamt höchstens 8 Stunden. Innerhalb dieser Zeit sollen das auftragsbezogene Fachgespräch in höchstens 10 Minuten sowie die Bearbeitung der schriftlichen Aufgaben in 90 Minuten durchgeführt werden.

## § 11 Teil 2 der Gestreckten Abschlussprüfung

- (1) Teil 2 der gestreckten Abschlussprüfung soll vor dem Ablauf der Ausbildungsdauer stattfinden.
- (2) Der Teil 2 der gestreckten Abschlussprüfung erstreckt sich auf die im Ausbildungsrahmenplan aufgeführten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sowie auf den im Berufsschulunterricht zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.
- (3) Teil 2 der Abschlussprüfung besteht aus den Prüfungsbereichen:
- Bearbeiten eines Kundenauftrags unter Anleitung,
    - Systementwurf,
    - Funktions- und Systemanalyse und
    - Wirtschafts- und Sozialkunde.
  - Für den Prüfungsbereich Bearbeiten eines Kundenauftrags unter Anleitung bestehen folgende Vorgaben:
    - Der Prüfling soll nachweisen, dass er
      - Arbeitsaufträge analysieren, Informationen aus Unterlagen beschaffen,
      - Teilaufgaben festlegen, Auftragsabläufe planen und abstimmen,
      - Aufträge durchführen, Funktion und Sicherheit prüfen, Ursachen von Fehlern systematisch suchen,
      - Maßnahmen zur Sicherheit und zum Gesundheitsschutz bei der Arbeit, zum Umweltschutz, zur Kundenorientierung, zur Wirtschaftlichkeit und zur Qualitätssicherung berücksichtigen,
    - die für die Prüfungsaufgabe relevanten fachlichen Hintergründe aufzeigen sowie die Vorgehensweise begründen, kann;
    - zum Nachweis kommen insbesondere:
      - das Errichten einer gebäudetechnischen Anlage in Betracht;
    - der Prüfling soll zum Nachweis der Anforderungen im Prüfungsbereich Kundenauftrag in 10 Stunden eine Arbeitsaufgabe, die einem Kundenauftrag entspricht, bearbeiten sowie innerhalb dieser Zeit in höchstens 20 Minuten ein Fachgespräch führen; das Ergebnis der Bearbeitung ist mit 80 Prozent und das Fachgespräch mit 20 Prozent zu gewichten.
  - Für den Prüfungsbereich Systementwurf bestehen folgende Vorgaben:
    - Der Prüfling soll nachweisen, dass er
      - eine technische Problemanalyse durchführen und unter Berücksichtigung von Vorschriften und technischen Regelwerken, Wirtschaftlichkeit und Betriebsabläufen Lösungskonzepte entwickeln,
      - Anlagenspezifikationen festlegen, elektrotechnische Komponenten auswählen und Schaltungsunterlagen anpassen, kann;
    - dem Prüfungsbereich sind folgende Gebiete zugrunde zu legen:
      - der Entwurf einer Änderung einer energie- oder gebäudetechnischen Anlage auf einfachem Niveau
    - der Prüfling soll ganzheitliche fallbezogene Aufgabenstellungen unter Zuhilfenahme praxisüblicher Dokumente schriftlich bearbeiten. Auf der Grundlage der anzufertigenden Dokumentationen sollen die Anforderungen nach Nummer 1 bewertet werden;

4. die Prüfungszeit beträgt 1,5 Stunden.
- (5) Für den Prüfungsbereich Funktions- und Systemanalyse bestehen folgende Vorgaben:
- Der Prüfling soll nachweisen, dass er
    - Schaltungsunterlagen und Anlagendokumentationen auswerten, Mess- und Prüfverfahren auswählen,
    - funktionelle Zusammenhänge in Anlagen analysieren,
    - Fehler feststellen kann;
  - dem Prüfungsbereich sind folgende Gebiete zugrunde zu legen:
    - die Analyse einer energie- oder gebäudetechnischen Anlage
  - der Prüfling soll ganzheitliche fallbezogene Aufgabenstellungen unter Zuhilfenahme praxisüblicher Dokumente schriftlich bearbeiten; auf der Grundlage der anzufertigenden Dokumentationen sollen die Anforderungen nach Nummer 1 bewertet werden;
  - die Prüfungszeit beträgt 1,5 Stunden.
- (6) Für den Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde bestehen folgende Vorgaben:
- Der Prüfling soll nachweisen, dass er allgemeine wirtschaftliche und gesellschaftliche Zusammenhänge der Berufs- und Arbeitswelt darstellen und beurteilen kann;
  - der Prüfling soll praxisbezogene handlungsorientierte Aufgaben bearbeiten;
  - die Prüfungszeit beträgt 1 Stunde.

## § 12 Gewichtungsregelung

Die Prüfungsbereiche sind wie folgt zu gewichten:

1. Prüfungsbereich Arbeitsauftrag	20 Prozent
2. Prüfungsbereich Bearbeiten eines Kundenauftrags unter Anleitung	40 Prozent
3. Prüfungsbereich Systementwurf	15 Prozent
4. Prüfungsbereich Funktions- und Systemanalyse	15 Prozent
5. Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde	10 Prozent

## § 13 Bestehensregelung

- (1) Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn die Leistungen
- im Gesamtergebnis von Teil 1 und Teil 2 mit mindestens „ausreichend“,
  - im Ergebnis von Teil 2 der Abschlussprüfung mit mindestens „ausreichend“,
  - im Prüfungsbereich Kundenauftrag mit mindestens „ausreichend“,
  - in mindestens zwei der übrigen Prüfungsbereiche von Teil 2 mit mindestens „ausreichend“ und
  - in keinem Prüfungsbereich von Teil 2 mit „ungenügend“ bewertet worden sind.
- (2) Auf Antrag des Prüflings ist die Prüfung in einem der in Teil 2 der Abschlussprüfung mit schlechter als „ausreichend“ bewerteten Prüfungsbereichen, in denen Prüfungsleistungen mit eigener Anforderung und Gewichtung schriftlich zu erbringen sind, durch eine mündliche Prüfung von etwa 15 Minuten zu ergänzen, wenn dies für das Bestehen der Prüfung den Ausschlag geben kann. Bei der Ermittlung des Ergebnisses für diesen Prüfungsbereich sind das bisherige Ergebnis und das Ergebnis der mündlichen Ergänzungsprüfung im Verhältnis von 2:1 zu gewichten.

## § 14 Übergang

Ein Übergang von einer Berufsausbildung nach dieser Ausbildungsregelung in eine entsprechende Ausbildung nach § 4 BBiG/§ 25 HwO ist von der/dem Auszubildenden und der/dem Auszubildenden kontinuierlich zu prüfen.

## § 15 Bestehende Berufsausbildungsverhältnisse

Berufsausbildungsverhältnisse, die bei Inkrafttreten dieser Ausbildungsregelung bestehen, können unter Anrechnung der bisher zurückgelegten Ausbildungszeit nach den Vorschriften dieser Regelung fortgesetzt werden, wenn die Vertragsparteien dies vereinbaren.

## § 16 Prüfungsverfahren

Für die Zulassung zur Abschlussprüfung und das Prüfungsverfahren gilt die Prüfungsordnung für die Durchführung von Abschluss- und Umschulungsprüfungen der Handwerkskammer Koblenz entsprechend.

## § 17 Abkürzung und Verlängerung der Ausbildungszeit

Soweit die Dauer der Ausbildung abweichend von dieser Ausbildungsregelung verkürzt oder verlängert werden soll, ist § 8 Abs. 1 und 2 BBiG/§ 27b Abs. 1 und 2 HwO entsprechend anzuwenden.

## § 18 Inkrafttreten

Diese Ausbildungsregelung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Handwerkskammer Koblenz, dem Deutschen Handwerksblatt, in Kraft.

Werner Wittlich  
Präsident

Alexander Baden  
Hauptgeschäftsführer

# Zukunft kommt von Können.

## Deshalb: Ja zum

# Meisterbrief in Europa!



Handwerkskammer  
Koblenz

**DAS HANWERK**  
DIE WIRTSCHAFTSMACHT. VON NEBENAN.



# Besondere Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung Servicetechniker/in Enertronic

Die Handwerkskammer Koblenz erlässt aufgrund der Beschlüsse des Berufsbildungsausschusses vom 21. Oktober 2013 und der Vollversammlung vom 19. November 2013 als zuständige Stelle nach §§ 42 Abs. 1, 91 Abs. 1 Nr. 4a, 106 Abs. 1 Nr. 10 der Handwerksordnung (HwO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749), folgende Besondere Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung „Servicetechniker/in Enertronic“.

## § 1 Ziel und Gliederung der Fortbildungsprüfung, Bezeichnung des Fortbildungsabschlusses

- Zum Nachweis von beruflicher Handlungsfähigkeit, die im Rahmen der beruflichen Fortbildung zum/zur „Servicetechniker/in Enertronic“ erworben worden ist, kann die zuständige Stelle Prüfungen nach § 3 durchführen.
- Durch die Prüfung zum „Servicetechniker/in Enertronic“ ist festzustellen, ob der Prüfling über die notwendigen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten verfügt, die Möglichkeiten zur Energieeinsparung im gewerblichen und häuslichen Bereich zu erkennen, zu bewerten und beratend umzusetzen. Unter Einbeziehung der Systemtechnik und Gebäudeautomation soll der Prüfling den Energiebedarf regeln und minimieren sowie den Einsatz regenerativer und ressourcenschonender Energietechnik abschätzen und den Kunden Gewerke übergreifend beraten können.
- Die Fortbildungsprüfung zum/zur Servicetechniker/in Enertronic umfasst folgende 4 Handlungsfelder
  - Gebäudehülle und -technik analysieren, bewerten und optimieren
  - Gebäudemanagement berücksichtigen
  - Systemtechnik/Netzwerktechnologie auswählen und anwenden
  - Beratungskompetenz erwerben
- Die erfolgreich abgelegte Prüfung führt zum Abschluss „Servicetechniker/in Enertronic“.

## § 2 Zulassungsvoraussetzungen

- Zur Prüfung wird zugelassen, wer seine Ausbildung in einem anerkannten Elektro- oder SHK-Beruf mit einer Gesellen- oder Facharbeiterprüfung abgeschlossen hat.
- Abweichend von Absatz 1 kann zur Prüfung zugelassen werden, wer durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft macht, dass er Kenntnisse und Fertigkeiten erworben hat, die eine Zulassung zur Prüfung rechtfertigen.
- Ausländische Bildungsabschlüsse und Zeiten der Berufstätigkeit im Ausland sind bei der Zulassung zur Prüfung zu berücksichtigen (§ 42b HwO).

## § 3 Inhalt und Dauer der Prüfung

- Die Prüfung umfasst einen fachtheoretischen und einen fachpraktischen Teil. Der fachtheoretische Teil besteht aus einer schriftlichen Prüfung; der fachpraktische Teil aus einer schriftlichen Projektarbeit in Verbindung mit einer Präsentation und einem Fachgespräch.
- Die fachtheoretische Prüfung ist in Form einer schriftlichen Prüfung in den Handlungsfeldern „Gebäudehülle und -technik analysieren, bewerten und optimieren“, „Gebäudemanagement berücksichtigen“, „Systemtechnik/Netzwerktechnologie auswählen und anwenden“ und „Beratungskompetenz erwerben“ durchzuführen.

# Besondere Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung Geprüfte Fachkraft für Erneuerbare Energien

Die Handwerkskammer Koblenz erlässt aufgrund der Beschlüsse des Berufsbildungsausschusses vom 21. Oktober 2013 und der Vollversammlung vom 19. November 2013 gemäß des § 42a der Handwerksordnung (HwO) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074) zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749), folgende Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung zum anerkannten Abschluss „Geprüfte Fachkraft für Erneuerbare Energien“.

## § 1 Ziel der Fortbildungsprüfung und Bezeichnung des Fortbildungsabschlusses

- Zum Nachweis von beruflicher Handlungsfähigkeit, die im Rahmen der beruflichen Fortbildung zur „Geprüften Fachkraft für Erneuerbare Energien“ erworben worden ist, kann die zuständige Stelle Prüfungen nach § 4 durchführen.
- Durch die Prüfung ist festzustellen, ob Prüfungsteilnehmer über die notwendigen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten verfügen, die Möglichkeiten zur Energieeinsparung im gewerblichen und häuslichen Bereich zu erkennen. Anlagen im Bereich der Erneuerbaren Energien, insbesondere Biomassekessel oder -öfen, Wärmepumpen, Photovoltaikanlagen, Solarwärme- oder Erdwärmegewinnungsanlagen sollen unter Verwendung der notwendigen Werkzeuge und Geräte, unter Einbeziehung erforderlicher Partner und unter Berücksichtigung der Unfallverhütungsvorschriften nach Kundenauftrag sicher installiert, in Betrieb genommen und gewartet werden können. Bei der dafür notwendigen Planung soll mitgewirkt werden.
- Die erfolgreich abgelegte Prüfung führt zum anerkannten Abschluss „Geprüfte Fachkraft für Erneuerbare Energien“.

## § 2 Zulassungsvoraussetzungen

- Zur Prüfung ist zuzulassen,
  - wer einen Abschluss als
    - Anlagenmechaniker/in Sanitär Heizung Klima; Installateur- und Heizungsbauermeister/in,
    - Dachdecker/in; Dachdeckermeister/in,
    - Elektroniker/in; Elektrotechnikermeister/in,
    - Klempner/in; Klempnermeister/in,
    - Mechatroniker/in für Kältetechnik; Kälteanlagenbauermeister/in,
    - Metallbauer/in; Metallbauermeister/in,
    - Ofen- und Luftheizungsbauer/in; Ofen- und Luftheizungsbauermeister/in,
  - eine mit Erfolg abgelegte Gesellen-/Abschlussprüfung in einem vergleichbaren Beruf und 3 Jahre Berufspraxis nachweist.

## INFORMATIONEN

Aktuelle Änderungen von Rechtsgrundlagen der Handwerkskammer Koblenz und der Innungen im Kammerbezirk Koblenz immer auch im Internet:  
[hwk-koblenz.de/amtlich](http://hwk-koblenz.de/amtlich)



Die schriftliche Prüfung umfasst Aufgaben aus den vier Handlungsfeldern und eine Situationsaufgabe.

- Im Handlungsfeld „Gebäudehülle und -technik analysieren, bewerten und optimieren“ soll der Prüfling nachweisen, dass er die bauphysikalischen Aspekte der Gebäudehülle und die rechtlichen Anforderungen bezgl. der Energiebilanz des Gebäudes kennt, den Einsatz regenerativer Energien beurteilen und die Gebäudetechnik bewerten und auswählen kann.
- Im Handlungsfeld „Gebäudemanagement berücksichtigen“ soll der Prüfling beweisen, dass er die Aufgaben zur Bewältigung des infrastrukturellen, kaufmännischen und technischen Gebäudemanagements kennt
- Im Handlungsfeld „Systemtechnik/Netzwerktechnologie auswählen und anwenden“ soll der Prüfling nachweisen, dass er systematisch die Energiedaten der Erzeugers und Verbrauchers erfassen, analysieren und bewerten sowie Möglichkeiten zur Optimierung von Verbräuchen erkennen kann und Kenntnisse über die Möglichkeiten der Visualisierung des Gebäudebetriebes hat.
- Im Handlungsfeld „Beratungskompetenz erwerben“ soll der Prüfling nachweisen, dass er Kenntnisse der Kommunikations- und Präsentationstechniken anwenden kann und dem Kunden den Nutzen der Verbesserung der Energieeffizienz des Gebäudes erklären und begründen kann.
- Zusätzlich ist eine komplexe Situationsaufgabe handlungsbereichsübergreifend zu prüfen.

Die schriftliche Prüfung dauert mindestens 120 Minuten und höchstens 180 Minuten.

- Die fachpraktische Prüfung ist als selbständige Projektarbeitsarbeit abzulegen in Verbindung mit einer Präsentation und einem Fachgespräch. Die Projektarbeit behandelt mehrere Handlungsfelder. Der Prüfling soll nachweisen, dass er für ein Bauwerk oder Teile eines Bauwerks und die dazugehörigen technischen Anlagen eine energetische Bestandsaufnahme und Dokumentation des Gebäudes durchführen, Energieeinsparpotentiale aufzeigen und ein Konzept zur Verbesserung der Energiebilanz des Gebäudes, insbesondere unter Berücksichtigung der Gebäudeautomation, entwickeln kann.

Das Thema der Projektarbeit wird vom Prüfungsausschuss vorgegeben. Vorschläge des Prüfungsteilnehmers oder der Prüfungsteilnehmerin können berücksichtigt werden.

Die Bearbeitungszeit beträgt 30 Kalendertage.

In einer Präsentation sollen die Ergebnisse der Projektarbeit dargestellt und begründet werden. Anknüpfend daran wird ein Fachgespräch durchgeführt. Darin soll der Prüfling anhand vertiefender und erweiterter Fragestellungen nachweisen, dass er über die notwendigen Kenntnisse und Fertigkeiten entsprechend § 1 Abs. 1 verfügt. Präsentation und Fachgespräch sind nur durchzuführen, wenn die Projektarbeit mindestens als ausreichende Leistung bewertet wurde. Die Präsentation und das Fachgespräch sollen insgesamt höchstens 30 Minuten dauern.

## § 4 Gewichtung und Bestehensregelungen

- Die Prüfung ist bestanden, wenn in dem fachtheoretischen und in dem fachpraktischen Teil jeweils ausreichende Leistungen erbracht wurden. Im Gesamtergebnis sind Fachtheorie und Fachpraxis 1:1 gewichtet.

- Wurden in der schriftlichen Prüfung keine ausreichenden Leistungen erbracht, kann auf Antrag des Prüflings eine mündliche Ergänzungsprüfung durchgeführt werden, wenn diese das Bestehen ermöglicht. Die mündliche Ergänzungsprüfung soll höchstens 20 Minuten dauern.
- Die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung und die der mündlichen Ergänzungsprüfung werden zu einem Gesamtergebnis zusammengefasst. Dabei wird die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung doppelt gewichtet.
- Die Bewertung des fachpraktischen Teils ergibt sich aus dem Ergebnis der Projektarbeit und dem Ergebnis der mündlichen Prüfungsleistung (Präsentation und Fachgespräch) im Verhältnis 2:1.
- Über das Bestehen der Prüfung ist ein Zeugnis auszustellen, aus dem die Noten der einzelnen Prüfungsleistungen, Befreiungen unter Angabe der Rechtsgrundlage sowie die Prüfungsgesamtnote hervorgehen.

## § 5 Befreiung von Prüfungsbestandteilen

- Der Prüfling ist auf Antrag von der Ablegung einzelner Prüfungsbestandteile gemäß § 1 Absatz 3 durch die Handwerkskammer zu befreien, wenn er eine andere vergleichbare Prüfung vor einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtung oder vor einem staatlichen Prüfungsausschuss erfolgreich abgelegt hat und die Anmeldung zur Fortbildungsprüfung nach dieser Rechtsvorschrift innerhalb von fünf Jahren nach Bekanntgabe des Bestehens der anderen Prüfung erfolgt. Eine vollständige Befreiung von allen in § 3 genannten Handlungsfeldern ist nicht zulässig.
- Der Fortbildungsprüfungsausschuss entscheidet auf Antrag des Prüflings auch über Befreiungen auf Grund ausländischer Prüfungsabschlüsse.

## § 6 Wiederholung der Prüfung

- Eine Prüfung, die nicht bestanden ist, kann zweimal wiederholt werden.
- Hat der Prüfling bei nicht bestandener Prüfung in einzelnen Prüfungsteilen gemäß § 3 mindestens ausreichende Leistungen erbracht, so ist diese Prüfungsleistung auf Antrag nicht zu wiederholen, sofern der Prüfling sich innerhalb von zwei Jahren, gerechnet vom Tage der Feststellung des Ergebnisses der nicht bestandenen Prüfung, zur Wiederholungsprüfung anmeldet. Die Bewertung der Prüfungsleistung ist im Rahmen der Wiederholungsprüfung zu übernehmen.

## § 7 Anwendung anderer Vorschriften

Soweit diese Besonderen Rechtsvorschriften keine abweichenden Regelungen enthalten, ist die Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen der Handwerkskammer Koblenz (FPO – HwO) in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

## § 8 Inkrafttreten

Diese Besondere Rechtsvorschrift tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Deutschen Handwerksblatt (DHB) in Kraft.

Werner Wittlich  
Präsident

Alexander Baden  
Hauptgeschäftsführer

- Die Berufspraxis nach Abs.1 Nr. 2 muss inhaltlich eine fachliche Nähe zu den in § 2 Absatz 1 genannten Ausbildungsberufen bzw. Meisterabschlüssen haben.
- Abweichend von Abs. 1 kann zur Prüfung auch zugelassen werden, wer durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft macht, dass er Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen erworben hat, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigen.
- Ausländische Bildungsabschlüsse und Zeiten der Berufstätigkeit im Ausland sind bei der Zulassung zur Prüfung zu berücksichtigen (§ 42b HwO).

## § 3 Gliederung der Prüfung

Die Fortbildungsprüfung zur „Geprüften Fachkraft für Erneuerbare Energien“ gliedert sich in den Pflichtbereich „Grundlagen der Erneuerbaren Energiegewinnung und -nutzung“ sowie in zwei weitere Bereiche. Folgende Bereiche können gewählt werden:

- Photovoltaik
- Solarthermie
- Wärmepumpe
- Biomassekessel und -öfen
- Erdwärmegewinnung

## § 4 Inhalt und Dauer der Prüfung

- Jeder Bereich umfasst die Handlungssituationen „Mitwirkung bei der Auswahl, Auslegung und Dimensionierung“, „Installation“ sowie „Ausführung bestimmter Maßnahmen der Instandhaltung“.
- Der Prüfling hat in den zwei gewählten Bereichen nach § 1 Abs. 2 nachzuweisen, dass er in der Lage ist
  - an der Auswahl, der Auslegung und der Dimensionierung der jeweiligen Anlage mitzuwirken,
  - die jeweilige Anlage zu installieren,
  - bestimmte Maßnahmen der Instandhaltung der jeweiligen Anlage auszuführen.
- Der Prüfling hat in jedem der zwei gewählten Bereiche nach § 1 Abs. 2 eine praktisch durchzuführende Situationsaufgabe, die sich über alle Handlungssituationen der gewählten Bereiche erstreckt und in einem vom Prüfungsausschuss festzulegenden Bereich eine schriftliche Arbeit auszuführen. Die schriftliche Arbeit wird durch ein bereichsübergreifendes Fachgespräch ergänzt.
- Die schriftliche Arbeit kann nach Vorgabe des Prüfungsausschusses in Klausur oder als selbständige Hausarbeit geprüft werden. Die schriftliche Arbeit soll eine Bestandsaufnahme, eine Analyse sowie ein Umsetzungskonzept enthalten. Im Fachgespräch soll der Prüfling nachweisen, dass er fachliche Zusammenhänge, die der schriftlichen Arbeit zugrunde liegen, sowie Bezüge zu dem anderen gewählten Bereich und dem Pflichtbereich „Grundlagen der Erneuerbaren Energiegewinnung und -nutzung“ aufzeigen kann. Es können auch vertiefende und erweiternde Fragestellungen mit Bezug zu den in Absatz 1 aufgeführten Handlungssituationen geprüft werden.
- Jede Situationsaufgabe soll 120 Minuten, das Fachgespräch höchstens 20 Minuten und die schriftliche Arbeit höchstens 180 Minuten dauern.

## § 5 Gewichtungs- und Bestehensregelungen

- Die Situationsaufgaben werden gleich gewichtet.
- In das Gesamtergebnis fließen

- das Gesamtergebnis der Situationsaufgaben mit 50 Prozent,
- die schriftliche Arbeit mit 40 Prozent
- und das Fachgespräch mit 10 Prozent ein.

- Die Prüfung ist bestanden, wenn die Leistungen im Gesamtergebnis mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden sind.
- Wurden in der schriftlichen Arbeit mindestens 30 und weniger als 50 Punkte erreicht, kann auf Antrag des Prüflings eine mündliche Ergänzungsprüfung durchgeführt werden, wenn diese das Bestehen ermöglicht. Die mündliche Ergänzungsprüfung soll höchstens 20 Minuten dauern. Das Ergebnis der schriftlichen Prüfung und der mündlichen Prüfung ist im Verhältnis 2:1 zu gewichten.
- Über das Bestehen der Prüfung ist ein Zeugnis auszustellen, aus dem die Noten der einzelnen Prüfungsleistungen, Befreiungen unter Angabe der Rechtsgrundlage sowie die Prüfungsgesamtnote hervorgehen.

## § 6 Befreiung von Prüfungsbestandteilen

- Der Prüfling ist auf Antrag von der Ablegung einzelner Prüfungsbestandteile gemäß § 4 Absatz 3 durch die Handwerkskammer zu befreien, wenn er eine andere vergleichbare Prüfung vor einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtung oder vor einem staatlichen Prüfungsausschuss erfolgreich abgelegt hat und die Anmeldung zur Fortbildungsprüfung nach dieser Rechtsvorschrift innerhalb von fünf Jahren nach Bekanntgabe des Bestehens der anderen Prüfung erfolgt. Eine vollständige Befreiung von allen Prüfungsbestandteilen ist nicht zulässig.
- Der Fortbildungsprüfungsausschuss entscheidet auf Antrag des Prüflings auch über Befreiungen auf Grund ausländischer Prüfungsabschlüsse.

## § 7 Wiederholung der Prüfung

- Eine Prüfung, die nicht bestanden ist, kann zweimal wiederholt werden.
- Hat der Prüfling bei nicht bestandener Prüfung in einer Situationsaufgabe oder der schriftlichen Arbeit und dem darauf bezogenen Fachgespräch mindestens ausreichende Leistungen erbracht, so ist diese Prüfungsleistung auf Antrag nicht zu wiederholen, sofern der Prüfling sich innerhalb von zwei Jahren, gerechnet vom Tage der Feststellung des Ergebnisses der nicht bestandenen Prüfung, zur Wiederholungsprüfung anmeldet. Die Bewertung der Prüfungsleistung ist im Rahmen der Wiederholungsprüfung zu übernehmen.

## § 8 Anwendung anderer Vorschriften

Soweit diese Besonderen Rechtsvorschriften keine abweichenden Regelungen enthalten, ist die Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen der Handwerkskammer Koblenz (FPO – HwO) in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

## § 9 Inkrafttreten

Diese Rechtsvorschrift tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Deutschen Handwerksblatt (DHB) in Kraft.

Werner Wittlich  
Präsident

Alexander Baden  
Hauptgeschäftsführer



# Besondere Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung zum/zur Fachkaufmann/-frau für Handwerkswirtschaft

Die Handwerkskammer Koblenz erlässt aufgrund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 21. Oktober 2013 und der Vollversammlung vom 19. November 2013 als zuständige Stelle nach §§ 54, 79 Absatz 4 Berufsbildungsgesetzes (BBiG) vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931) zuletzt geändert durch Art. 24 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) in Verbindung mit § 42a, 44 Abs. 4, 91 Abs. 1 Nr. 4a, 106 Abs. 1 Nr. 10 und 106 Abs. 2 der Handwerksordnung (HwO) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074) zuletzt geändert durch Artikel 33 vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) folgende Besondere Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung zum/zur „Fachkaufmann/-frau für Handwerkswirtschaft“

## § 1 Ziel und Gliederung der Fortbildungsprüfung, Bezeichnung des Fortbildungsabschlusses

- Zum Nachweis von beruflicher Handlungsfähigkeit, die im Rahmen der beruflichen Fortbildung zum/zur „Fachkaufmann/-frau für Handwerkswirtschaft“ erworben worden ist, kann die zuständige Stelle Prüfungen nach § 3 durchführen.
- Durch die Prüfung zum/zur „Fachkaufmann/-frau für Handwerkswirtschaft“ hat der Prüfling in den in Absatz 2 Nummer 1 bis 3 genannten Handlungsfeldern seine berufliche Handlungskompetenz dadurch nachzuweisen, dass er als Betriebsinhaber, Betriebsinhaberin oder Führungskraft betriebswirtschaftliche, kaufmännische und rechtliche Probleme analysieren und bewerten sowie Lösungswege aufzeigen und dokumentieren und dabei aktuelle Entwicklungen berücksichtigen kann.
- Die Fortbildungsprüfung zum/zur „Fachkaufmann/-frau für Handwerkswirtschaft“ umfasst folgende drei Handlungsfelder:
  - Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen beurteilen
  - Gründungs- und Übernahmeaktivitäten vorbereiten, durchführen und bewerten
  - Unternehmensführungsstrategien entwickeln
- Die erfolgreich abgelegte Prüfung führt zum anerkannten Abschluss „Fachkaufmann/-frau für Handwerkswirtschaft“.

## § 2 Zulassungsvoraussetzungen

- Zur Prüfung ist zuzulassen, wer die Gesellenprüfung im Handwerk oder eine Ausbildungsabschlussprüfung in einem anerkannten Ausbildungsberuf nach § 25 BBiG bestanden hat und an einer Maßnahme zur Vorbereitung auf diese Prüfung teilgenommen hat.
- Abweichend von Abs. 1 kann zur Prüfung auch zugelassen werden, wer durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft macht, dass er Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen erworben hat, die eine Zulassung zur Prüfung rechtfertigen.
- Ausländische Bildungsabschlüsse und Zeiten der Berufstätigkeit im Ausland sind bei der Zulassung zur Prüfung zu berücksichtigen (§ 42b HwO).

## § 3 Inhalt und Gliederung der Prüfung

- In jedem der nachfolgend unter Abs. 2, Nr. 1 bis 3 aufgeführten Handlungsfelder ist mindestens eine komplexe fallbezogene Aufgabe zu bearbeiten.
- Handlungsfelder:
  - Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen beurteilen  
Der Prüfling hat nachzuweisen, dass er betriebswirtschaftliche, kaufmännische und rechtliche Voraussetzungen für die Wettbewerbsfähigkeit eines Unternehmens und berufliche Entwicklungspotenziale im Handwerk bewerten sowie Entscheidungsnotwendigkeiten darstellen kann. Bei der Aufgabenstellung sollen mehrere der unter den Buchstaben a bis f aufgeführten Qualifikationen verknüpft werden:
    - Unternehmensziele analysieren und in ein Unternehmenszielsystem einordnen,
    - Bedeutung der Unternehmenskultur und des Unternehmensimages für die betriebliche Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit begründen,
    - Situation eines Unternehmens am Markt analysieren und Erfolgspotenziale begründen,
    - Informationen aus dem Rechnungswesen, insbesondere aus Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung zur Analyse von Stärken und Schwächen eines Unternehmens nutzen,
    - Informationen aus dem internen und externen Rechnungswesen zur Entscheidungsvorbereitung nutzen,
    - Rechtsvorschriften, insbesondere des Gewerbe- und Handwerksrechts sowie des Handels- und Wettbewerbsrechts bei der Analyse von Unternehmenszielen und -konzepten anwenden;

- Gründungs- und Übernahmeaktivitäten vorbereiten, durchführen und bewerten

Der Prüfling hat nachzuweisen, dass er in der Lage ist, Aufgaben im Rahmen der Gründung und Übernahme eines Unternehmens unter Berücksichtigung persönlicher, rechtlicher und betriebswirtschaftlicher Rahmenbedingungen und Ziele vorzubereiten, durchzuführen und zu bewerten sowie ihre Bedeutung für ein Unternehmenskonzept zu begründen. Bei der Aufgabenstellung sollen mehrere der unter den Buchstaben a bis j aufgeführten Qualifikationen verknüpft werden:

- Bedeutung persönlicher Voraussetzungen für den Erfolg beruflicher Selbstständigkeit begründen,
- wirtschaftliche, gesellschaftliche und kulturelle Bedeutung des Handwerks sowie Nutzen von Mitgliedschaften in den Handwerksorganisationen darstellen und bewerten,
- Möglichkeiten der Inanspruchnahme von Beratungsdienstleistungen sowie von Förder- und Unterstützungsleistungen bei Gründung und Übernahme eines Unternehmens aufzeigen und bewerten,
- Entscheidungen zu Standort, Betriebsgröße, Personalbedarf sowie zur Einrichtung und Ausstattung eines Unternehmens treffen und begründen,
- Marketingkonzept zur Markteinführung entwickeln und bewerten,
- Investitionsplan und Finanzierungskonzept aufstellen und begründen; Rentabilitätsvorstellung erstellen und Liquiditätsplanung durchführen,
- Rechtsform aus einem Unternehmenskonzept ableiten und begründen,
- Rechtsvorschriften, insbesondere des bürgerlichen Rechts sowie des Gesellschafts- und Steuerrechts, im Zusammenhang mit Gründung oder Übernahme von Handwerksbetrieben anwenden,
- Notwendigkeit privater Risiko- und Altersvorsorge begründen, Möglichkeiten aufzeigen,
- Bedeutung persönlicher Aspekte sowie betriebswirtschaftlicher und rechtlicher Bestandteile eines Unternehmenskonzeptes im Zusammenhang darstellen und begründen;

- Unternehmensführungsstrategien entwickeln

Der Prüfling hat nachzuweisen, dass er in der Lage ist, unter Berücksichtigung unternehmensbezogener Stärken und Schwächen sowie marktbezogener Chancen und Risiken, ein Unternehmen zu führen, betriebliche Wachstumspotenziale zu identifizieren und Unternehmensstrategien zu entwickeln. Bei der Aufgabenstellung sollen mehrere der unter den Buchstaben a bis k aufgeführten Qualifikationen verknüpft werden:

- Bedeutung der Aufbau- und Ablauforganisation für die Entwicklung eines Unternehmens beurteilen; Anpassungen vornehmen,
- Entwicklungen bei Produkt- und Dienstleistungsinnovationen sowie Marktbedingungen, auch im internationalen Zusammenhang, bewerten und daraus Wachstumsstrategien ableiten,
- Einsatzmöglichkeiten von Marketinginstrumenten für Absatz und Beschaffung von Produkten und Dienstleistungen begründen,
- Veränderungen des Kapitalbedarfs aus Investitions-, Finanz- und Liquiditätsplanung ableiten; Alternativen der Kapitalbeschaffung darstellen,
- Konzepte für Personalplanung, -beschaffung und -qualifizierung erarbeiten und bewerten sowie Instrumente der Personalführung und -entwicklung darstellen,
- Bestimmungen des Arbeits- und Sozialversicherungsrechts bei der Entwicklung einer Unternehmensstrategie berücksichtigen,
- Chancen und Risiken zwischenbetrieblicher Kooperationen darstellen,
- Controlling zur Entwicklung, Verfolgung, Durchsetzung und Modifizierung von Unternehmenszielen nutzen,
- Instrumente zur Durchsetzung von Forderungen darstellen und Einsatz begründen,
- Notwendigkeit der Planung einer Unternehmensnachfolge, auch unter Berücksichtigung von Erb- und Familienrecht sowie steuerrechtlicher Bestimmungen, darstellen und begründen,
- Notwendigkeit der Einleitung eines Insolvenzverfahrens anhand von Unternehmensdaten prüfen; insolvenzrechtliche Konsequenzen für die Weiterführung oder Liquidation eines Unternehmens aufzeigen.

## § 4 Gewichts- und Bestehensregelungen; mündliche Ergänzungsprüfung

- Die Prüfung zum/zur „Fachkaufmann/-frau für Handwerkswirtschaft“ ist in den drei Handlungsfeldern nach § 3 Abs. 2 schriftlich durchzuführen und dauert in je-

dem Handlungsfeld zwei Stunden.

- Die Gesamtbewertung der Prüfung wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen der Handlungsfelder nach § 3 Absatz 2 gebildet.
- Wurden in höchstens zwei der in § 3 Absatz 2 genannten Handlungsfelder jeweils mindestens 30 und weniger als 50 Punkte erreicht, kann in einem dieser Handlungsfelder eine mündliche Ergänzungsprüfung durchgeführt werden, wenn diese das Bestehen der Prüfung ermöglicht.
- Mindestvoraussetzung für das Bestehen der Prüfung zum/zur „Fachkaufmann/-frau für Handwerkswirtschaft“ ist eine insgesamt ausreichende Prüfungsleistung. Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn
  - ein Handlungsfeld mit weniger als 30 Punkten bewertet worden ist oder
  - nach durchgeführter Ergänzungsprüfung zwei Handlungsfelder jeweils mit weniger als 50 Punkten bewertet worden sind.
- Die schriftliche Prüfung ist auf Antrag des Prüflings oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses in den einzelnen Handlungsfeldern durch eine mündliche Prüfung zu ergänzen, wenn diese für das Bestehen der Prüfung den Ausschlag geben kann. Der schriftliche Teil der Prüfung wird gegenüber der mündlichen Prüfung 2:1 gewichtet.
- Über das Bestehen der Prüfung ist ein Zeugnis auszustellen, aus dem Einzelnoten der jeweiligen Handlungsfelder, Befreiungen unter Angabe der Rechtsgrundlage sowie die Prüfungsgesamtnote hervorgehen.

## § 5 Befreiung von Prüfungsbestandteilen

- Der Prüfling kann auf Antrag von der Ablegung einzelner Handlungsfelder gemäß § 1 Abs. 3 durch die Handwerkskammer befreit werden, wenn er eine andere vergleichbare Prüfung vor einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtung oder einem staatlichen Prüfungsausschuss erfolgreich abgelegt hat, deren Inhalt und die Bekanntgabe des Bestehens dieser Prüfung bei der Anmeldung zur Fortbildungsprüfung nach dieser Rechtsvorschrift in der Regel nicht länger als sieben Jahre zurückliegt. Eine vollständige Befreiung von allen in § 1 genannten Handlungsfeldern ist nicht zulässig.
- Der Fortbildungsprüfungsausschuss entscheidet auf Antrag des Prüflings auch über Befreiungen auf Grund ausländischer Prüfungsabschlüsse.

## § 6 Wiederholung der Prüfung

- Eine Prüfung, die nicht bestanden ist, kann zweimal wiederholt werden.
- Hat der Prüfling bei nicht bestandener Prüfung in einzelnen Handlungsfeldern gemäß § 3 mindestens ausreichende Prüfungsleistungen erbracht, so ist diese Prüfungsleistung auf Antrag nicht zu wiederholen, sofern sich der Prüfling innerhalb von drei Jahren, gerechnet vom Tage der Feststellung des Ergebnisses der nicht bestandenen Prüfung, zur Wiederholungsprüfung anmeldet. Die Bewertung der Prüfungsleistung ist im Rahmen der Wiederholungsprüfung zu übernehmen.

## § 7 Anwendung anderer Vorschriften

Soweit diese Besonderen Rechtsvorschriften keine abweichende Regelung enthalten, ist die Prüfungsordnung der Handwerkskammer Koblenz für Fortbildungsprüfungen (FPO – BBiG) in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

## § 8 Inkrafttreten

Diese Rechtsvorschrift tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Deutschen Handwerksblatt (DHB) in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Rechtsvorschrift zum anerkannten Abschluss „Fachkaufmann/-frau für Handwerkswirtschaft“ außer Kraft.

## § 9 Übergangsvorschrift

- Die bis zum 1. März 2014 begonnenen Prüfungsverfahren werden nach den bisher geltenden Vorschriften zu Ende geführt. Erfolgt die Anmeldung zur Prüfung bis zum Ablauf des 1. März 2014, sind auf Antrag des Prüflings die bisher geltenden Vorschriften weiter anzuwenden.
- Prüflinge, die die Prüfung nach der bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung geltenden bisherigen Vorschrift nicht bestanden und sich bis zum 31. Dezember 2014 zu einer Wiederholungsprüfung angemeldet haben, können auf Antrag die Wiederholungsprüfung nach den bisher geltenden Vorschriften ablegen.

Werner Wittlich  
Präsident

Alexander Baden  
Hauptgeschäftsführer

## SCHREINER-INNUNG AHRWEILER

# Gebührenordnung für die Zwischen- und Gesellenprüfungen

Aufgrund § 73 Abs. 2 der Handwerksordnung (HwO) in Verbindung mit § 33 Abs. 2 HwO und § 49 Innungsatzung beschließt die Mitgliederversammlung der Schreiner-Innung Ahrweiler folgende Gebührenordnung:

## § 1 Gebührenordnung

- Die Innung wurde nach § 33 Abs. 2 HwO von der Handwerkskammer Koblenz ermächtigt, einen Gesellenprüfungsausschuss zu errichten. Für die Abnahme der Zwischen- und Gesellenprüfungen erhebt die Innung Gebühren nach dieser Gebührenordnung.

## § 2 Schuldner der Gebühr

- Die Gebühren der Zwischen- und Gesellenprüfung trägt der Auszubildende für die Prüfung der Lehrlinge (Auszubildende). Für die Prüfung anderer Prüfungsteilnehmer ist der Prüfungsteilnehmer selbst Gebührenschuldner.

## § 3 Fälligkeit und Entrichtung der Gebühr

- Die Gebühr ist unverzüglich nach der Zulassung bzw. Einladung zur Gesellenprüfung zu entrichten.
- Wird der Prüfungsteilnehmer nicht zugelassen oder tritt er vor Beginn

der Gesellenprüfung zurück, so wird dem jeweiligen Gebührenschuldner die Prüfungsgebühr unter Abzug der entstandenen Kosten erstattet. Ist die Gesellenprüfung nicht bestanden, so besteht kein Anspruch auf Erstattung der Prüfungsgebühr.

- Die Gebühr kann durch Postnachnahme auf Kosten des Gebührenpflichtigen erhoben werden.
- Die Innung kann die Prüfungsgebühr auf Antrag ganz oder teilweise erlassen.

## § 4 Beitreibung

Die Gebühren werden bei nicht fristgemäßer Entrichtung oder Nichteinlösung von den Gemeinden aufgrund § 73 Abs. 4 HwO nach der für die Gemeindeabgaben geltenden landesrechtlichen Vorschriften beigetrieben. Der Beitreibung muss eine Mahnung vorausgehen. In der Mahnung ist auf die Beitreibung hinzuweisen. Eine nicht eingelöste Postnachnahme kommt der Mahnung gleich.

## § 5 Verjährung

Gebührenforderungen verjähren nach 4 Jahren. Die Verjährung beginnt mit Ablauf des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist. Im Übrigen finden die §§ 146 und 149 Abgabeordnung Anwendung.

## § 6 Gebührenverzeichnis (in Euro)

1.1	Zwischenprüfungsgebühr	223,00
1.2	Bei ausnahmsweiser Zulassung	268,00
2.1	Gesellenprüfungsgebühr	400,00
	– Fertigkeitprüfung (eintägig)	240,00
	– Kenntnisprüfung (eintägig)	160,00
2.2	Gesamtprüfung (mehrtägig)	470,00
	– Fertigkeitprüfung	282,00
	– Kenntnisprüfung	188,00
2.3	Bei ausnahmsweiser Zulassung	545,00
	– Fertigkeitprüfung	300,00
	– Kenntnisprüfung	245,00
3.	Wiederholung einer Gesellenprüfung – Gebühren wie unter § 6 Abs. 1 und 2	
4.	Die Mitglieder der angeschlossenen Innungen erhalten auf die jeweiligen Gebühren eine Ermäßigung. Bei der Zwischenprüfungsgebühr in Höhe	

von 73,00 Euro und bei der Gesellenprüfungsgebühr in Höhe von 220,00 Euro, da diese Beträge über den Innungsbeitrag abgegolten sind.

- Wenn der Prüfling eines Innungsmitgliedes, für den der innungsseigene Prüfungsausschuss zuständig wäre, die Prüfung vor einem nicht im Bereich der Innung ansässigen Prüfungsausschuss die Prüfung ab-

legt, wird die dort fällige Gebühr erstattet, bis zum Höchstbetrag der in Ziff. 1. und 2. genannten Beträge.

## § 7 Material-/Sachkosten

Die unter § 6 festgelegten Gebühren beinhalten keine Material-/Sachkosten. Anfallende Material-/Sachkosten werden dem Gebührenschuldner in Rechnung gestellt.

## § 8 Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung wurde durch die Innungsversammlung der Schreiner-Innung Ahrweiler am 4. April 2014 beschlossen. Sie tritt mit dem Tag der Veröffentlichung in Kraft.

Schreiner-Innung des Kreises Ahrweiler  
Robert Klein  
Obermeister

Helmut Weiler  
Geschäftsführer



DAS HANDWERK  
DIE WIRTSCHAFTSMACHT VON NEBENAN.